

# Stenographischer Bericht

## 20. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

III. Periode.

21. Juni 1928.

### Inhalt:

**Tagesordnung:** Ergänzung durch die Punkte 8 bis 10 (540).

**Personalien:** Urlaubsbewilligung Gaß (539).

Wahl eines Sonderausschusses zur Beratung der Angelegenheit Groß-Graz (560).

**Aufgabe:** Die Beilagen Nr. 67 bis 70 und 71, ferner die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, E.-Zl. 261, 262, 264 bis 267, 269 bis 271 (540).

**Zuweisungen:** Die aufgelegten Beilagen Nr. 67 bis 70, sowie die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, E.-Zl. 261, 262, 264 bis 267, 269 bis 271 (540).

**Verhandlungen:** 1. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über den Antrag Dr. Minarik, E.-Zl. 115, auf Errichtung einer Hauptschule für Knaben in Gleisdorf. — Berichterstatter Dr. Enge (540 u. 541). — Redner: Dr. Minarik (540), Weigelberger (541). — Annahme des Antrages (541).

2. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über den Antrag Dr. Illig, E.-Zl. 118, betreffend eine Novellierung des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, StGBI. Nr. 417 aus 1920. — Berichterstatterin Millwisch (541 u. 546). — Redner: Dr. Illig (542 u. 545), Dr. Minarik (544 u. 546), Dr. Oberegger (544), Wolf (545). — Annahme des Ausschußantrages und des Zusatzantrages Dr. Minarik (546).

3. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über den Antrag Millwisch, E.-Zl. 180, betreffend die Abänderung des § 10, Absatz 5 und § 21, Absatz 3 und 4 des U.-P.-G. vom 17. Mai 1923, UGBI. Nr. 97 in der Fassung der Novelle vom 15. Juni 1926, UGBI. Nr. 44, wodurch die Bestimmungen, die sich auf den Todfallsbeitrag und die Verhörsgenüsse nach einem ledigen Lehrer beziehen, auch auf die Lehrerinnen Anwendung finden. — Berichterstatterin Millwisch (552 u. 553). — Redner: Tausk (552), Gartner (552 u. 553). — Annahme des Antrages (554).

4. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Dr. Illig, E.-Zl. 154, betreffend die Aufhebung der Verordnung der ehemaligen k. k. Statthalterei vom 5. August 1915, Landesgesetzblatt Nr. 66, beinhaltend ein teilweises Verbot des Ausschankes, Kleinverschleißes und Kleinhandels gebrannter geistiger Getränke. — Berichterstatter Singl (554). — Annahme des Antrages (554).

5. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Riegler, E.-Zl. 228, betreffend Erleichterung der Straßenerhaltung durch die Bezirke. — Berichterstatter Singl (554 u. 556). — Redner: Roth (554), Dr. Sernek (555 u. 555), Zenz (555). — Annahme des Antrages (556).

6. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Muchitsch, E.-Zl. 216, betreffend Schaffung von Fortbildungsschulgebäuden mit Werkstätten in Graz und Leoben. — Berichterstatter Sira (556 u. 557). — Redner: Doktor Süßler (557), Dr. Illig (557). — Annahme des Antrages (558).

7. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, Gesetz, betreffend die Erhöhung der Mautgebühren für die Gratweiner Murbrücke. — Berichterstatter Dr. Kammerer (558). — Redner: Riegler (558). — Annahme des Antrages (558).

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz, womit das Gesetz vom 23. Dezember 1927, UGBI. Nr. 6 aus 1928, betreffend die Abänderung des Lohn-, Gehaltsabgabengesetzes, abgeändert wird (5. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabengesetz). — Berichterstatter Ferner (558). — Annahme des Antrages (558).

9. Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 71, Gesetz, betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer im Jahre 1928 durch die Gemeinden Johnsdorf und Rumpitz im Gerichtsbezirke Judenburg. Berichterstatter Pforner (558). — Annahme des Antrages (559).

10. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 59, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch elektrischen Stromes durch die Gemeinde Johnsdorf. — Berichterstatter Pforner (559). — Annahme des Antrages (559).

**Anträge:** Hornik, E.-Zl. 276, auf Ergänzung des Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1928, betreffend Erleichterung der Straßenerhaltung durch die Bezirke (560);

Pforner, E.-Zl. 277, betreffend die Regulierung bzw. Verbauung des Winterhöllbaches im Gemeindegebiete von Johnsbad (560);

Döttling, E.-Zl. 278, betreffend Notstandsunterstützung wegen Hagelschlag in der Gemeinde Pernegg (560);

Döttling, E.-Zl. 279, betreffend Notstandsunterstützung wegen Hagelschlages in den Gemeinden Viezen, Weissenbach und Pyhrn (560);

Riemer, E.-Zl. 280, wegen Notstandsunterstützung in der Weststeiermark (560);

Thoma, E.-Zl. 281, betreffend die Notstandsunterstützung und Steuerabschreibungen in den durch Hagelschäden betroffenen Gemeinden Viezen, Pyhrn und Weissenbach (560);

Schlieffner, E.-Zl. 282, betreffend Notstandsunterstützung der durch Frost- und Hagelschäden getroffenen Gemeinden Turnau und Aflenz-Land, der Drißhaften Döllach, Graßnitz, Draisch, Dörschach, Sauring und Lutschach (560).

**Anfragen:** Wolf, Nr. 25, an den Landesrat Zenz, wegen Fristversäumnis zur Vorlage eines Gesetzentwurfes über die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen (560);

Oberzaucher, Nr. 26, an den Landeshauptmann, wegen der Spruchpraxis der Bezirkshauptmannschaften und der Entscheidungen der Landesregierung bezüglich der konfessionslosen Kinder (540). — Dringliche Behandlung (540). — Begründung Oberzaucher (546) — Beantwortung Dr. Rintelen (549). — Redner: Wallisch (550), Tausk (550), Oberzaucher (551).

Beantwortung der dringlichen Anfrage Gßöller, Nr. 23, wegen Sabotage der produktiven Erwerbslosenfürsorge durch Amter des Landes — durch Ing. Winkler (559). Redner: Gßöller (560).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 15 Minuten.

Präsident: Der Herr Abg. Gaß hat um einen Urlaub angefragt; derselbe wurde ihm bewilligt.

Aufgelegt wurden heute die gedruckten Beilagen Nr. 67 bis 71 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge E.-Zl. 261, 262, 264 bis 267 und 269 bis 271.

Zugewiesen werden wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Beilage Nr. 67 beantrage ich über Wunsch der Obmännerkonferenz einem in der heutigen Sitzung zu bildenden Sonderausschusse zuzuweisen; die Wahl dieses Ausschusses wird am Schlusse der Sitzung vorgenommen werden.

Beilage Nr. 68 dem Finanzausschusse und Jonach dem Volksbildungsausschusse;

Beilagen Nr. 69 und 70 dem Finanzausschusse; ferner die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge:

E.-Zl. 261 dem Volksbildungsausschusse;

E.-Zl. 262, 265 bis 267 und 269 bis 271 dem Finanzausschusse und E.-Zl. 264 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse.

Hat jemand zu diesen Zuweisungen etwas zu bemerken?

**Ing. Wihany:** E.-Zl. 261, betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Friedberg, wurde nur dem Volksbildungsausschusse zugewiesen. Nachdem der Antrag auch eine finanzielle Belastung beinhaltet und alle anderen gleichen Zuweisungen derart stattfinden, daß sie zuerst dem Finanzausschusse und dann dem Volksbildungsausschusse zugewiesen werden, beantrage ich auch bei dieser Vorlage die gleiche Zuweisung.

**Präsident:** Ich gebe dem Antrage des Herrn Abg. Ing. Wihany statt und nehme die Zuweisung in erster Linie an den Finanzausschuß und dann an den Volksbildungsausschuß vor.

Es liegt mir vor eine dringliche Anfrage der Abg. Oberzaucher, Wallisch, Rosenwirth und Genossen an den Landeshauptmann wegen der Spruchpraxis der Bezirkshauptmannschaften und Entscheidungen der Landesregierung bezüglich der konfessionslosen Kinder. Die Anfrage entspricht den Anforderungen der Geschäftsordnung. Ich werde dieselbe im Laufe der Tagesordnung, jedenfalls vor der fünften Tagesstunde, zur Verhandlung bringen.

Über Beschluß der Obmännerkonferenz beantrage ich noch im dringlichen Wege folgende Punkte auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

(Der Präsident verliest die Punkte 8 bis 10 der Verhandlungen — siehe Inhaltsverzeichnis — und wird die dringliche Behandlung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.)

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung. Der erste Punkt derselben ist der

**mündliche Bericht des Volksbildungsausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Minarik, Dr. Hübler und Genossen, E.-Zl. 115, auf Errichtung einer Hauptschule für Knaben in Gleisdorf.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter **Dr. Enge:** Hoher Landtag! Die Herren Abgeordneten Dr. Minarik, Dr. Hübler und Genossen haben in der 9. Landtagsitzung am 17. November 1927 einen Antrag eingebracht auf Er-

richtung einer Hauptschule für Knaben in Gleisdorf. Dieser Antrag wurde vom Landtage dem Volksbildungsausschusse zugewiesen.

Die Herren Antragsteller begründen ihren Antrag damit, daß in Gleisdorf mit seinen 3000 Einwohnern die Notwendigkeit der Errichtung einer Hauptschule eine Selbstverständlichkeit sei. Gleisdorf ist ein aufstrebender Ort mit viel Handel und Gewerbe, die nächsten Bürger- beziehungsweise Hauptschulen sind in Feldbach und Weiz. In Gleisdorf fehlt eine solche, trotzdem es der Sitz eines Bezirksgerichtes ist und ein großes und wichtiges industrielles und agrarisches Hinterland hat. Es muß daher jene Jugend, deren Lehrziel über den Rahmen der Volksschule hinausgeht, die höher organisierten Schulen, die Bürger- und Hauptschulen, von Weiz und Feldbach besuchen. Hiezu kommt noch, daß im Zuge der modernen Entwicklung eine Reihe von oststeirischen Genossenschaften bereits den Beschluß gefaßt hat, nur mehr Lehrlinge aufzunehmen, die Bürgerschul- beziehungsweise Hauptschulbildung nachweisen können.

Die Stadtgemeinde Gleisdorf hat sich noch durch die frühere Gemeindevertretung bereit erklärt, für den Sachaufwand aufzukommen und die Räume zur Verfügung zu stellen, das Land hat lediglich für den Personalaufwand aufzukommen.

Im Namen des Volksbildungsausschusses, der über den Antrag längere Zeit beraten hat, habe ich im Sinne der Antragsteller mit einer Modifizierung, weil sie die Errichtung der Schule mit Ostern 1928 beantragten, den Antrag zu stellen (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, daß in Gleisdorf eine Hauptschule für Knaben zur Errichtung kommt mit der Eröffnung zu Beginn des Schuljahres 1928/29, während die anderen Klassen sukzessive von Jahr zu Jahr anzugliedern sind, wobei der Bauaufwand von den lokalen Faktoren zu tragen ist und das Land den Personalaufwand übernimmt. Der für die Eröffnung der ersten Hauptschulklasse erforderliche Betrag ist ins Budget für das Jahr 1929 einzustellen.“

Dieser Antrag hat im Volksbildungsausschuß einstimmige Annahme gefunden und ich habe im Namen dieses Ausschusses dem hohen Hause diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

**Dr. Minarik:** Hohes Haus! Ich kann als seßhafter Gleisdorfer nur meiner Befriedigung und meinem Danke Ausdruck geben, daß durch die Annahme dieses Antrages im Volksbildungsausschusse die Errichtung einer Hauptschule in Gleisdorf nunmehr der Verwirklichung zugeführt wird. Gerade in der Nachkriegszeit, in der Zeit der wirtschaftlichen Not und Depression, ist es für weite Kreise des Mittelstandes, für Festbepfandete und die Gewerbefreibenden, ebenso wie für den Arbeiterstand eine Unmöglichkeit, den Kindern Erbgüter oder Kapitalien auf den Lebensweg mitzugeben. Diese Stände haben die einzige Möglichkeit, den Kindern eine gute Schulbildung mitzugeben. Selbstverständlich ist es für diese Kreise eine Unmöglichkeit, ihre Kinder in die Landeshauptstadt oder in sonst eine größere Stadt zu geben. Es ist daher gerade für unsere

Landstädte die Errichtung von höher organisierten Schulen von größter Wichtigkeit, weil das die einzige Möglichkeit ist, den Kindern eine höhere Bildung zukommen zu lassen und den Vorteil einigermaßen wettzumachen, den die Bewohner größerer Städte sonst vor der Landbevölkerung voraus haben. Es ist in unserer Oststeiermark ohnedies in der Vorkriegszeit wenig getan worden, und ich muß mit Dank feststellen, daß in der Nachkriegszeit auf dem Gebiete der Erziehung eine wesentlich bessere Tendenz vorherrscht. Es ist vom Herrn Berichterstatter darauf verwiesen worden, daß die Kinder von Gleisdorf nach Weiz und Feldbach in die Schule fahren müssen, was große Unzukömmlichkeiten mit sich bringt. Dazu kommt noch, daß in den Schulen von Feldbach und Weiz Raummangel herrscht und daß speziell die Weizer Schulen sich über kurz oder lang auf den Standpunkt stellen werden, Kinder von auswärts nicht aufzunehmen. Ferner kommt noch hinzu, daß die Gleisdorfer Schule einen großen Aktionsradius hat, so daß mit Rücksicht auf die günstigen Autoverbindungen die Schüler des ganzen Bezirkes die Hauptschule werden besuchen können. Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 5. Jänner einen alten Beschluß erneuert und sich für die Errichtung der Hauptschule ausgesprochen und beschlossen, den nötigen Sachaufwand zur Verfügung zu stellen. In der Sitzung vom 24. Februar wurde weiters von der Gemeinde aus dem aufgenommenen Darlehen ein eigener Fonds für die Zwecke der zu errichtenden Hauptschule gewidmet. Es ist also von den lokalen Faktoren alles getan worden, um die Errichtung dieser Schule in die Wege zu leiten. Ich möchte mir nur aus diesem Anlasse gestatten, an die noch in Frage kommenden Faktoren, Landesregierung, Landesschulrat, die Bitte zu stellen, möglichst rasch den Wünschen und Bitten der Bevölkerung des Bezirkes Gleisdorf nachzukommen, damit tatsächlich die Tendenz des Antrages verwirklicht wird und die Schule zu Schulbeginn 1928 zur Eröffnung kommt.

**Weizelberger:** Hohes Haus! Mit der Schaffung der neuen Schulgesetze scheint auch in der Oststeiermark das Bedürfnis nach höher organisierten und vollkommeneren Schulen gewachsen zu sein. In der Oststeiermark sind zunächst sehr wenig Bürgerbeziehungsweise Hauptschulen gewesen. Es war wie auf vielen anderen Gebieten des Schulwesens als verlassenes Land bekannt. Nun liegt uns eine Vorlage vor, wo für die Stadt Gleisdorf eine Hauptschule errichtet werden soll. Der Antrag ist einstimmig vom Volksbildungsausschusse angenommen worden. Es ist gewiß ein Bedürfnis, daß in Gleisdorf eine solche Schule errichtet wird, weil alle Schichten, auch die Handel- und Gewerbetreibenden und besonders die Arbeiterschaft, es für notwendig finden, eine höhere Bildungsstätte in diesem Orte zu besitzen. Es sind im Antrage nun die wesentlichen Punkte angeführt, die für diese Schule sprechen. Es ist auch zum Ausdruck gebracht in diesem Antrage, daß der Sach- und Bauaufwand von der Gemeinde geleistet wird und daß nur der Personalaufwand vom Lande nach und nach übernommen werden soll. In der Begründung ist vom Antragsteller ein Punkt angeführt worden, den ich wörtlich verlesen will. Es heißt hier (liest):

„Während in Obersteiermark ganze Schulpaläste mit Landesunterstützung aufgeführt und erhalten werden und eine Reihe von Doppelbürgerschulen besteht, ist es gewiß auch angebracht, den Bildungsbestrebungen der Oststeiermark vom Lande Förderung zuteil werden zu lassen.“

Wir begrüßen es und finden die Anerkennung, die Sie unseren obersteirischen Gemeinden widmen, daß Sie erklären, daß Schulpaläste erbaut wurden, für sehr richtig, müssen aber feststellen, daß diese Schulpaläste nicht vom Lande erbaut wurden. Das Land ist mit der Zuwendung von Landesmitteln für derartige Bauten sehr zurückhaltend, sehr rigoros. Die Gemeinden waren es selbst, die diese Aufwendungen für diese Schulpaläste getragen haben. Ich möchte nur wünschen, daß auch in der Oststeiermark die einzelnen Gemeinden darangehen würden, Schulpaläste wie in Obersteiermark, wie zum Beispiel in Donawitz, zu errichten. Dann werden wir auch in der Oststeiermark einen wahren und wirklichen Fortschritt zu verzeichnen haben.

Berichterstatter **Dr. Enge** (Schlußwort): Nicht um den sachlichen Ausführungen der beiden Vorredner entgegenzutreten, die für den Antrag gesprochen haben, sondern um eine tatsächliche Berichtigung als Berichterstatter festzustellen, muß ich gegenüber den Ausführungen des Abg. Dr. Minarik bemerken, daß wir in Weiz bereits daran sind, ein Hauptschulgebäude zu errichten, daß der Kredit nicht bloß von der Gemeindevertretung aufgenommen und bewilligt ist, sondern daß bereits das erste Baulos im Jahre 1928 zur Ausführung gelangen wird.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Weizelberger erlaube ich mir zu bemerken, daß dankenswerterweise die Oststeiermark nicht bloß mit Beginn des neuen Hauptschulgesetzes daran gegangen ist, Hauptschulen zu errichten, sondern daß in Weiz eine Privatmädchenbürgerschule schon im Jahre 1920 errichtet, dann im Landtage berichtet und die Errichtung bewilligt wurde und auch die Knabenhauptschule ordnungsgemäß den Weg durch den Landtag genommen hat, bevor noch das neue Hauptschulgesetz vom Jahre 1928 gekommen ist. Ich muß auch der Richtigkeit halber feststellen, daß auch der gegenwärtige Antrag der Abg. Dr. Süßler und Genossen bereits im November 1927 vorgelegt wurde. Dies nur zur Berichtigung und Begründung des Antrages des Ausschusses, um dessen Annahme ich bitte.

(Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

**Präsident:** Punkt 2:

**Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Illig, Krenn und Genossen. E.-Zl. 118, betreffend eine Novellierung des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, StGB. Nr. 417 aus 1920.**

Berichterstatterin ist Frau Abg. Millwisch.

Berichterstatterin **Millwisch:** Hohes Haus! Ich habe die Ehre, über die E.-Zl. 118 zu berichten. Zur Begründung dieses Antrages möchte ich auf folgendes hinweisen:

Das Urheberrecht auf Tonstücke und andere Kunstwerke ist durch das Urhebergesetz vom Jahre 1895 geschützt, das im Jahre 1920 teilweise eine Abänderung

erfahren hat. Zum Schutze ihrer Rechte haben sich die Tonkünstler, Schriftsteller und sonstige Künstler zu einer Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musiker zusammengeschlossen, die sich mit dem Musikerverband vereinigt hat und den Titel „Musikschutz“ führt. Dieser hat sich die Aufgabe gestellt, den notleidenden Dichtern, Musikern, deren Witwen und Waisen eine Unterstützung zu bieten. Im Antrage wird nun darauf hingewiesen, daß vom „Musikschutz“ diese Beiträge nach einem Tarif eingehoben werden, der nicht voll und ganz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Publikums Rechnung trägt. In dem vom Abg. Dr. Illig gestellten Antrage wird nun die Forderung erhoben, in dieser Angelegenheit Klarheit zu schaffen. Der Antrag, der auch vom Volksbildungsausschusse angenommen wurde, lautet (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, die Bundesregierung zu ersuchen, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Tarife der Gesellschaft der Autoren und Musikverleger in einer eindeutigen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Publikums Rechnung tragenden Weise geregelt werden.“

Ich bitte, diesem Antrage des Volksbildungsausschusses die Zustimmung zu erteilen.

**Dr. Illig:** Hohes Haus! Ich habe diesen Antrag, die Bundesregierung durch die Landesregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf bezüglich des „Musikschutzes“ vorzulegen, deshalb mit meinen Parteigenossen eingebracht, um einmal einen Anfang damit zu machen, in einer Angelegenheit Ordnung und Klarheit zu schaffen, bezüglich der seit Jahrzehnten und auch heute noch geradezu chaotische Zustände herrschen. Durch das Urheberrechtsgesetz vom Jahre 1895, das im Jahre 1920 mit einigen Abänderungen neu herausgegeben wurde, wurde dem Urheber, seinen Erben, beziehungsweise auch seinen Bevollmächtigten, bei Werken der Tonkunst, um die es sich hier vor allem handelt, das ausschließliche Recht erteilt, die Werke zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, öffentlich aufzuführen, zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten, kurz, das Gesetz bezweckt den Schutz des geistigen Eigentums. Wir anerkennen natürlich die moralische Berechtigung dieses Gesetzes. Die christlichsoziale Partei, die programmatisch das persönliche Eigentum anerkennt, verteidigt und schützt, stellt es sich selbstverständlich zur Aufgabe, auch das geistige Eigentum zu schützen und zu verteidigen. Auf diese Feststellung lege ich deshalb besonderen Wert, weil sofort nach Einbringung dieses meines Antrages der oberste Chef dieser Autorengeellschaft in Wien mit dem nächsten Eilzug nach Graz gefahren ist und beim damaligen Landeshauptmann Paul erschien und lebhaft Vorstellungen erhob, wieso es möglich sei, daß die christlichsoziale Partei, die das persönliche Eigentum verteidigt, einen derartigen Antrag einbringen läßt, durch welchen angeblich an dem persönlichen geistigen Eigentum gerüttelt werden soll. Wenn diese Intervention den Zweck verfolgte, mich von der Weiterbehandlung dieser Angelegenheit abzuhalten, so ist dieser Zweck nicht erreicht worden. Im Gegenteil habe ich Nachricht, daß in kurzer Zeit mehrere Land-

sitze ähnliche Beschlüsse fassen werden. Ich wiederhole, es ist selbstverständlich, daß wir das geistige Eigentum zu schützen uns berufen fühlen. Das aber, was eine Gruppe findiger Privatleute auf Grund dieses Gesetzes im Laufe von Jahren ausgebaut hat und weiter ausbaut, geht über den Schutz des geistigen Eigentums weit hinaus und ist eine groteske, ungeheuerliche und monströse Angelegenheit.

Die Gastwirte, die Gewerbetreibenden, die Besitzer eines Theaters oder Kinos usw., aber auch jeder Privatmann, hat schon mit genug Steuerämtern und Steuerbehörden zu tun. Und besonders die Gewerbetreibenden haben ständig nicht nur über die Höhe der verschiedenen Abgaben, sondern besonders auch darüber zu klagen, daß sie mit einer solchen Vielheit von Finanzhobheiten zu tun haben. Der Bund, das Land, die Gemeinden, alle heben eigene Steuern und Abgaben ein, mit all diesen Finanzhobheiten muß sich der einzelne Steuerzahler herumschlagen.

Zu diesen vielen Finanzhobheiten kommt nun noch höchst unerwünschterweise eine weitere private Finanzhobheit, eine private Steuerbehörde, diese Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, genannt Musikschutz, die in Wien ihren Sitz hat, in allen Bundesländern Agenturen unterhält und mit einem Stab von Hunderten von Mitarbeitern arbeitet. Ohne Zweifel hat eine Reihe von Komponisten dieser Autorengeellschaft ihre Rechte zur Wahrung und Vertretung abgetreten. Aber die Beiträge, welche diese Gesellschaft einhebt, übersteigen das, was diese Autoren bekommen, um ein Vielfaches. Meist ist es gar nicht festzustellen, was diese Komponisten und Dichter, für welche diese Beiträge von der Gesellschaft eingehoben werden, überhaupt erhalten.

Ich möchte nicht versäumen, für die Praktiken dieser Autorengeellschaft einige Beispiele aufzuzeigen: Es spielt sich der Vorgang in der Regel folgendermaßen ab:

(Präsident **Regner** übernimmt den Vorsitz.)

In irgend ein Gasthaus kommt zufälligerweise ein Musikant, oft ist es ein Invalider, mit einem Musikinstrument, mit einer Ziehharmonika, und fängt, oft gegen den Willen des Lokalbesizers, an, ein paar Stückchen aufzuspielen. Nach einigen Tagen bekommt nun dieser Lokalinhaber vom „Musikschutz“ einen Zahlungsauftrag in Form eines Steuermandates, in dem es heißt: „Für die am soundsovielten bei Ihnen stattgefundenene Musikveranstaltung haben Sie zu bezahlen: Musikschutz 20 S., Kontrollgebühr 5 S. und Kosten dieses Schreibens 1 S. 50 g.“ Der Lokalinhaber zahlt nun in den meisten Fällen, weil er einen Prozeß scheut, oft weil er über das Gesetz nicht unterrichtet ist und weil eben auf diesem Gebiete so ungeklärte Zustände herrschen, daß die Gerichte selbst nicht wissen, wie sie sich bei derartigen Prozessen benehmen sollen. Ein Beweis, daß 1. die Musikstücke tatsächlich nach dem Gesetze geschützt sind, und 2. ob der betreffende Autor überhaupt diesem Musikschutz seine Rechte übertragen hat, einen solchen Beweis braucht diese Gesellschaft in den meisten Fällen überhaupt nicht anzutreten. Sie macht auch nicht den Versuch, den

Beweis anzutreten, sondern klopft in den meisten Fällen auf den Busch, und leider findet sie meist willige Zahler. Bei näherer Untersuchung wäre in den meisten Fällen, wo die Musikschußgesellschaft Zahlungsaufträge aussendet, feststellbar, daß auch nicht einmal ein Schatten eines Anspruches vorhanden ist.

Bei den unzähligen Verhandlungen, die die Besteueren mit dem Musikschuß gepflogen haben, hat der Vertreter des Musikschußes immer wieder erklärt, die Tonstücke, die Musik, seien eine Ware wie Zucker und Kaffee, und für diese Ware könne der Verkäufer verlangen, was ihm beliebt. Da sind aber denn doch einige Unterschiede vorhanden! Der Zucker und der Kaffee und alle Waren, die zum Verkaufe feilgeboten werden, die haben doch etwas Wesentliches gemeinsam, nämlich das, daß der Verkaufspreis für alle Bevölkerungsschichten und Käufer derselbe ist. Ein Hemdkragen, eine Hose oder ein Paar Stiefel kosten gleichviel, ob sie von einem Straßenkehrer oder einem Milliardär gekauft werden, sie haben immer den gleichen Preis. Anders bei dieser Musikschußgesellschaft. Die Tonstücke haben alle Augenblicke einen anderen Preis, sie werden nach einem ganz eigenartigen Tarif verkauft, der nach besonderen Gesichtspunkten aufgebaut ist: Einmal nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, dann darnach, ob dort gefantzt wird oder nicht, ja sogar nach der Jahreszeit, ob Fasching oder Herbst ist, wechselt der Preis. Zu gleicher Zeit werden in verschiedenen Lokalen die Tonstücke verschieden verschleift: Die Stücke „Was macht der Maier am Himalaya“ und „August, wo sind deine Haare“ haben nicht überall denselben Preis. Sie sind zum Beispiel in der Steinfeldler Bierhalle wesentlich teurer als in anderen Lokalen. Am Schloßberg ist die Himalaya-Besteigung durch den kleinen Maier wesentlich teurer, als in irgend einem kleinen Gasthaus. Es kommt vor, daß ein Gast in einem Lokale zu seinem eigenen Vergnügen zu spielen beginnt, daß ein Gast zum Klavier geht und anfängt, einen Marsch herunterzuspielen: Das hat dann zur Folge, daß der Lokalinhaber nach einigen Tagen das Steuermandat der Grazer Geschäftsstelle der Musikschußgesellschaft bekommt, in dem es heißt: „Für diese musikalische Vorführung haben Sie 10 Schilling als Musikschußgebühr samt Anhang zu entrichten.“ Sämt Anhang, denn mit der Musikschußgebühr allein begnügt sich die Gesellschaft nicht, sie ist vielmehr so unverschämmt, die Kosten ihrer Spitzeln mit auf die Rechnung zu setzen, und der Agent, der Spitzel, der vom Musikschuß beauftragt ist, das Gasthaus zu überwachen, der setzt seinen Schweinsbraten und sein Krügel Bier auch auf die Steuerrechnung, und die Autorengeellschaft klagt nicht nur um die Musikschußtaxe, sondern auch um den Schweinsbraten! Und wirklich ist es schon vorgekommen, daß das Gericht derartige Klagen durchgehen ließ und der Wirt zur Zahlung seines eigenen Schweinsbratens, der von dem Spion verzehrt wurde, verurteilt worden ist.

Derartige Zustände sind ganz unhaltbar! In der Praxis wirkt sich das Vorgehen dieser Steuerbehörde für das Theater- und Kinowesen, für Gaststätten und eine Reihe von privaten Gesang- und Musikvereinen

geradezu furchtbar aus. Die Beträge, die eingehoben werden, sind weit übervalorisiert. Ich habe zum Beispiel festgestellt, daß kleinere Grazer Kaffeehäuser, die im Frieden für einen Pianisten 7 Kronen an Musikschußgebühr gezahlt haben, jetzt 90 Schilling bezahlen müssen, also den neunfach valorisierten Betrag! Ein größeres Grazer Kaffeehaus zahlt 1600 Schilling monatlich! Das sind Beträge, die ganz gewaltig ins Gewicht fallen und Regien darstellen, von denen die Öffentlichkeit meist keine Ahnung hat. Es ist am Platze, daß die Öffentlichkeit von der Belastung durch diese private Steuerbehörde endlich unterrichtet wird.

Wieviel von diesen ungeheuren Beträgen, die die Autorengeellschaft in ganz Österreich einhebt — es sind viele Milliarden — wirklich den Autoren, den Dichtern und Komponisten zugute kommt, das ist nie bekannt geworden. Ich vermute, daß ein wesentlicher Teil dieser Milliardenbeträge von den Verwaltungskosten dieser Autorengeellschaft, die sich ein Palais in Wien errichtet hat, von den Kosten der zahllosen Funktionäre dieser privaten Steuerbehörde aufgezehrt wird. Den Autoren, noleidenden Dichtern und Komponisten würden wir ein angemessenes Einkommen von Herzen gerne gönnen! Aber wir gönnen es nicht jenen windigen Privatleuten, die mit dem „Musikschuß“ in Österreich eine der blühendsten Industrien etabliert haben.

Oft kommt es vor, daß diese private Steuerbehörde und die Stadtgemeinde sich gegenseitig mit scheelen Augen als Konkurrenten ansehen und gegenseitig das Odium des „bösen Mannes“ aufeinander abzuwälzen suchen. Wenn der Steuerzahler zum Musikschuß kommt, dann sagt man ihm dort: „Wir möchten Ihnen ja gerne entgegenkommen, aber die böse Stadtgemeinde mit ihrer Luftbarkeitsabgabe ist es, die nicht will, dort müssen Sie den Hebel ansetzen, dann wird Ihnen das Konzert nicht so teuer kommen!“ Und kommt derselbe Steuerzahler dann zum Funktionär der Stadtgemeinde, dann wird ihm wieder gesagt: „Aber schauen Sie, die Stadtgemeinde kommt Ihnen ja so entgegen, aber daß Sie sich den Musikschuß gefallen lassen, wundert uns!“ Auf diese Weise konkurrenzieren sich diese beiden Steuerbehörden, die öffentliche und die private.

Der Musikschuß fragt nicht lange, ob die Musikstücke, die gespielt werden, überhaupt unter das Urheberrechtsgesetz fallen, er fragt nicht lange, ob er berechtigt ist, die betreffenden Autoren zu vertretzen. Nein, wenn er liest oder hört, daß irgendwo eine Musikveranstaltung stattgefunden hat, schreibt er einfach seinen Zahlungsauftrag vor, ohne sich näher zu erkundigen, was eigentlich gespielt worden ist. Er hebt die Beträge, die oft aus Unwissenheit gezahlt werden, skrupellos ein. Es sind Fälle bekannt geworden, wo der Musikschuß Gelder eingehoben hat für Musikaufführungen, bei denen lediglich Haydn, Beethoven oder Mozart gespielt worden sind, die doch bestimmt schon 30 Jahre tot sind! In Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen werden auf diese Weise hohe Beträge gezahlt. Mir selbst ist es passiert, daß mir anlässlich eines Gastwirtetages für ein Abendkonzert in einem obersteirischen Orte, das 14 Tage vorher angekündigt worden war, aber durch widrige Umstände gar nicht

abgehalten werden konnte, trotzdem 48 Stunden nach dieser nicht stattgefundenen Aufführung der Zahlungsbefehl des „Musikschuß“ zugestellt wurde.

Es wird vielleicht gesagt werden, der steirische Landtag sei nicht der Ort, derartige Anträge einzubringen, das sei durch die Bundesregierung zu regeln. Ich gebe teilweise die Richtigkeit dieses Einwandes zu, ich gebe aber auch zu, daß es mir um eine Demonstration zu tun ist, weil schon dadurch, daß sich zum erstenmal eine gesetzgebende Körperschaft mit dieser Angelegenheit beschäftigt, der Musikschuß begonnen hat, ein bißchen mildere Saiten aufzuziehen, so daß jetzt schon, noch vor Behandlung des Antrages, ein praktischer Erfolg eingetreten ist.

Es ist höchste Zeit, hohes Haus, daß sich die Öffentlichkeit mit dieser ungeheuerlichen, monströsen Angelegenheit zu beschäftigen beginnt, daß die Regierung ohne Ansehung der Person in dieses Wespenneß hineingreift und die Tarife dieser privaten Steuerbehörde irgendwie gesetzlich regelt! Aus allen diesen Gründen bitte ich das hohe Haus, den Antrag der Berichterstatterin anzunehmen.

**Dr. Minarik:** Hohes Haus! Gegen den Antrag als solchen habe ich nichts einzuwenden, aber ich muß als Jurist gegen die Begründung bedauerlicherweise kurz Stellung nehmen. Es handelt sich hier um Auswirkungen des Urheberrechtsgesetzes. Dieses enthält Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums. Es überläßt den geistig Schaffenden selbst die Art und Weise und die Höhe der Entschädigung. Es besteht also zwischen den geistigen Produzenten und den Reproduzenten eine privatrechtliche Abmachung, und über diese dürfen wir nicht hinweggehen. Es ist begreiflich, daß zwischen Produzenten und Reproduzenten eine freie Vereinbarung zustande kommen muß. Das ist vom Standpunkte eines bürgerlich Gesinnten aus die Rechtsauffassung, die man hier haben muß. Es würde, wenn man von der Landesregierung aus einen Tarif festsetzen würde, ein Zwang ausgeübt werden, und es würde dazu führen, daß die Produktion leidet und wir auch geistig verarmen würden. Es ist also das, was hier verlangt wird, nicht im Antrag, sondern in der Begründung, die Festsetzung von Höchstpreisen für geistiges Eigentum, ein Standpunkt, dem ich mich nicht anschließen kann. Ich gebe zu, daß bei der Einhebung Mißstände vorgekommen sind und daß die Einhebung durchsichtiger sein solle, daß jeder Wirt sehen solle, wie sie eingehoben wird. Ich gebe zu, daß es praktisch gewesen wäre, den Leuten bekanntzugeben, wie der Tarif erstellt wird und auch die Höhe desselben. Aber grundsätzlich, glaube ich, können wir nicht auf dem Standpunkte stehen, daß ein Höchsttarif von der Regierung festgesetzt werde.

Ich würde es begrüßen, wenn der Antrag dahin gegangen wäre, Verhandlungen zwischen Bundesregierung und Organisation einzuleiten.

Sie dürfen nicht vergessen, es gibt eine Anzahl Prominenter auf dem Gebiete der Kunst und Musik, die ein enormes Einkommen haben, aber auch eine große Masse, denen der Musikschuß ein Einkommen aus ihrem geistigen Schaffen sicherstellt. Wir dürfen nicht den Anschein erwecken, daß wir uns mit unserer

Stellungnahme gerade gegen diese armen Teufel wenden. Ich habe gegen den Antrag gar nichts! Ich habe mich nur gegen die Begründung wehren müssen, damit wir nicht den Eindruck einer falschen Stellungnahme erwecken.

Es ist die Frage deshalb nicht so leicht zu lösen, weil sie internationalen Charakter hat. Gerade vor vierzehn Tagen hat in Rom eine internationale Konferenz stattgefunden in der Angelegenheit der einheitlichen Gestaltung des Urheberrechtes, bei der alle Staaten vertreten waren, Osterreich durch einen Ministerialrat und zwei Wiener Berufskollegen. Hierbei ging die Tendenz der Tagung dahin, die Schutzfrist von 30 auf 50 Jahre zu erweitern. Wir müssen also vorsichtig sein in der Behandlung von Urheberrechtsfragen, und ich habe dies nur feststellen wollen, damit nicht der Eindruck nach außen erweckt werde, als ob wir alle von falschen Voraussetzungen ausgehen würden. Im übrigen stimmen wir für den Antrag.

**Dr. Oberegger:** Hohes Haus! Der Antrag, wie er an und für sich gestellt war, und die Behandlung, die er im Volksbildungsausschusse gefunden hat, erschien durchaus im Rahmen sowohl der Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung, als auch weitergehend im Rahmen des Landtages. Es kann immerhin der Landtag anregen, an die Bundesregierung heranzutreten. Ich muß gestehen, daß die Form der Begründung des Antrages dahin führen mußte, den Antrag abzulehnen, weil ihm eine Tendenz zugemutet wird, die unter gar keinen Umständen in der Auffassung des Landtages gelegen sein dürfte. Eine Reihe von Begründungen hat Herr Abg. Dr. Minarik bereits erwähnt, ich erlaube mir daher, diese wegzulassen, aber doch auf einiges andere hinzuweisen, das mir in der Begründung aufgefallen ist: eine Vermischung von privater Erwerbstätigkeit und Festlegung von Vertragsmäßigkeit einerseits und eine Vermischung von Steuerfähigkeit einer öffentlichen Körperschaft andererseits erscheint mir denn doch ganz ausgeschlossen. Ich bin vielmehr der Ansicht, wenn wir wirklich dem Publikum bei Veranfassungen irgend welcher Art von öffentlichen Vorführungen entgegenkommen wollen, üben wir doch einen entsprechenden Einfluß auf die Gemeinden aus, daß sie bei den Steuern nicht so anziehen, da es ohne weiteres in der Kompetenz des Landtages gelegen ist, daß er hier einschneidend auftreten kann. Es ist aber wirklich nicht am Platze, in erster Linie dort einzugreifen, wo es sich um den Schutz der geistigen Interessen handelt. Es geht nicht an, das als eine Steuer aufzufassen, es ist keine Steuer, es ist nichts anderes als ein vertragsmäßig ausgeübtes Recht von Leuten, die ihr Privateigentum, ganz richtig, Sie sagen das in populärer Weise, so verkaufen, wie ein anderer einen Rock oder ähnliche Dinge verkauft. Wenn auch ein Steuerorgan sagt, greift lieber auf den Musikschuß, dann darf man das nicht so ernst auffassen. Er sagt dies eben, weil er in einer Form mit den Leuten sprechen will, um diesen zu zeigen, daß andere auch Lasten auferlegen. Aber man kann dies doch nicht vom Niveau des Gesetzgebers in gleicher Art auffassen und Steuern auf die gleiche Stufe mit privater Initiative setzen.

Was den zweiten Gesichtspunkt anbelangt, möchte ich folgendes sagen. Es haben nicht nur gewisse Kategorien das Recht, sich zu Genossenschaften und Gewerkschaften zusammenzuschließen, sondern es haben auch jene das Recht, das zu tun, die geistiges Eigentum zu vertreten haben und die geistige Berufe ausüben und jene, die selbstverständlich in ihrem Namen die berufsfördernden Angelegenheiten ordnen müssen. Das wird am leichtesten jemand verstehen, der im genossenschaftlichen Leben steht. Das ist genau so wie bei jeder Genossenschaft, wie bei jeder Gewerkschaft, nur mit dem Unterschiede, daß erstere schon erreicht haben, daß sie zwangsweise anerkannt sind. Genau wie jede Gewerkschaft für ihren Tätigkeitsbereich schafft, genau so selbstverständlich übt der Musikschutz auch für sämtliche Musiker und sämtliche Autoren die Rechte aus, und ich muß sagen, daß das hier eine verdienstvolle Tätigkeit zu sein scheint, da er alle diejenigen schützt, die die Musik ausüben zu Erwerbszwecken und nicht nur auf die paar Rücksicht nimmt, die ihm ausdrücklich ihre Vertretung übertragen haben. Er vertritt auch alle diejenigen, die nicht ausschließlich von ihm vertreten werden. Das muß jeder verstehen, der in genossenschaftlicher Tätigkeit steht, sich darin bewegt und die genossenschaftliche Tätigkeit entfaltet.

Ich bin daher der Ansicht, daß die Form, Art und Tendenz des Antrages eine solche ist, daß er einen Angriff auf die Leute enthält, die von ihrer geistigen Arbeit leben; man müßte vielleicht den Antrag in andere Form bringen, der eine solche Tendenz nicht unterlegt werden kann. Es ist kein Zweifel, wenn der Landtag diesen Antrag annimmt, muß man der Auffassung sein, daß er sich gegen jene Leute richtet, die von ihrem geistigen Eigentum leben müssen. Aus diesen Gründen erkläre ich — die Herren werden vielleicht anderer Auffassung sein — daß ich diesem Antrag meine Zustimmung nicht geben kann.

**Dr. Illig:** Hohes Haus! Ich habe ausdrücklich zu Beginn meiner Ausführungen festgestellt, daß wir selbstverständlich für den Schutz des geistigen Eigentums sind und daß es ganz selbstverständlich ist, daß auch dem Dichter, dem Komponisten für das geistige Eigentum eine angemessene Entschädigung zuzukommen hat. Wir wenden uns ja nur gegen den unangebrachten Zwischenhandel, der ein Vielfaches jenes Betrages, den der Komponist bekommt, für Verwaltung einsteckt. Gegen diesen unberechtigten Zwischenhandel habe ich mich also gewendet. Daß die Autoren und die Komponisten das ihrige bekommen, das anzugreifen, fällt mir nicht ein. Wenn die armen Komponisten und Autoren die Milliarden, die der Musikschutz einhebt, bekämen, müßten diese Leute schon alle steinreich geworden sein; aber sie bekommen diese Milliarden nicht. Wenn Herr Dr. Oberegger gesagt hat, daß der Musikschutz berechtigt ist, auch jene zu vertreten, die ihm ihr Recht nicht übertragen haben, so ist dies bestimmt unrichtig. (Zwischenruf Doktor Oberegger.) Der Musikschutz darf nur für jene Tonstücke Gelder einkassieren, deren Vertretung ihm wirklich übergeben worden ist. Ich bin nicht verpflichtet, jenen zu zahlen, die zu einer Einkassierung kein Recht haben. Wenn zu mir ein Erdäpfelhändler kommt und

eine Schneiderrechnung von mir einkassieren will, so werde ich diesen eben abweisen, weil er nicht berechtigt ist, einzukassieren. Ebenso ist es beim Musikschutz.

Es geht nicht an, daß der Musikschutz auf die bloße Nachricht hin, daß irgendwo ein Konzert stattgefunden hat, Zahlungsaufträge schickt, ohne sich zu überzeugen, was gespielt worden ist. Er hat aber oft Zahlungsaufträge ausgeschickt, in Fällen, wo ausschließlich Stücke gespielt worden sind von Komponisten, wie Wagner und Beethoven, die längst nicht mehr unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Wegen diese Art der Gebarung durch diese Gesellschaft, nicht aber gegen das geistige Eigentum, nicht gegen die Autoren, haben sich meine Ausführungen gerichtet.

**Wolf:** Hohes Haus! Wir anerkennen selbstverständlich das Recht aller geistiger Arbeiter auf ihr Eigentum, also auch das Recht der Komponisten, aus ihrer Arbeit Nutzen zu ziehen. Es soll kein Eingriff in dieses Recht der geistigen Arbeiter sein, wenn wir diesem Antrage zustimmen, und zwar deshalb nicht, weil wir ja wissen, daß viele Komponisten sich wirklich in großer Not befinden. Wir anerkennen das Recht des genossenschaftlichen Zusammenschlusses derartiger geistiger Arbeiter, Herr Abg. Dr. Illig hat hier begründet, daß einzelne Gastgewerbebetriebe unter dieser Abgabe sehr zu leiden haben. Er hat besonders das Beispiel angeführt, daß der „Mayer auf dem Himalaja“ und der „August, der keine Haare mehr hat,“ verschieden verkauft werden. Diese Gründe können uns aber nicht bestimmen, einem derartigen Antrage zuzustimmen, sondern wir können nur deshalb diese Aufforderung an die Bundesregierung richten, weil sich Vereinigungen, die sich um Kulturaufgaben bemühen, Gesangsvereine, Volksbildungsvereine usw. unter diesen ungeklärten Verhältnissen beim Musikschutz leiden. Wenn ich die beiden Herren sprechen höre, die Herren Dr. Minarik und Dr. Oberegger, so muß ich sagen, daß mir ihre Informationsquelle vollständig bekannt und vertraut ist. Sie werden es mir erlassen, Ihnen den Namen jener Persönlichkeit zu nennen, die Sie so eingehend informiert hat, weil ich im Zusammenhange damit Ihnen einiges aus der Gebarung des Musikschutzes verraten müßte. Es ist so, daß eine offene Rechnungslegung des Musikschutzes in den letzten Jahren nicht stattgefunden hat und aus Kreisen der Komponisten und jener der Autoren außerordentlich viel Klagen gegen den Musikschutz laut werden. Wir wenden uns also nicht gegen den Schutz des geistigen Eigentums von Künstlern, sondern gegen die Art, wie gegenwärtig ganz willkürlich und ohne Anhören der Betroffenen und ohne Verständnis für diese Dinge von der Vereinigung Musikschutz gegenüber den Volksbildungsvereinen vorgegangen wird. Also weniger aus dem Bedürfnis der Unterhaltung, dem Bedürfnisse eines Publikums bei Schweinsbraten und Krügeln Bier, sondern aus dem Bedürfnisse heraus, daß wir Ordnung haben wollen in derartigen Angelegenheiten, müssen wir es wünschen, daß bei Aufrechterhaltung des Schutzes geistigen Eigentums für die Künstler doch Ordnung in diese Angelegenheit gebracht wird, und dieser Umstand

wird uns bestimmen, daß wir diesem Antrage zustimmen.

**Dr. Minarik:** Hohes Haus! Im Sinne meiner früheren Ausführungen möchte ich, damit jede Spitze gegen die Autoren wegfällt, beantragen, daß nach dem Worte „ehestens“ die Worte eingeschaltet werden: „nach Verhandlungen mit den bezüglichen Organisationen“.

**Präsident:** Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Das Schlußwort hat daher die Frau Berichterstatterin.

**Berichterstatterin Millwisch (Schlußwort):** Ich halte den Antrag, wie er vom Volksbildungsausschusse gestellt worden ist, aufrecht, habe aber kein Bedenken, den Antrag Dr. Minarik, wie er eben eingebracht worden ist, einzubeziehen.

**Präsident:** Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag des Ausschusses und dann über den Zusatzantrag des Abg. Dr. Minarik.

Wer mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden ist, wolle die Hand erheben.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Wer mit dem Zusatzantrage einverstanden ist, daß nach dem Worte „ehestens“ einzuschalten ist: „nach Verhandlungen mit den bezüglichen Organisationen“, wolle die Hand erheben.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Nach Erledigung dieses Punktes schreiten wir zur Behandlung der

**dringlichen Anfrage der Abg. Oberzaucher, Wallisch, Rosenwirth und Genossen an den Herrn Landeshauptmann wegen der Spruchpraxis der Bezirkshauptmannschaften und der Entscheidungen der Landesregierung bezüglich der konfessionslosen Kinder.**

Zur Begründung erteile ich dem Herrn Landesrat Oberzaucher das Wort.

**Oberzaucher:** Hohes Haus! Schon am 30. Dezember des Jahres 1924 hat der Herr Abg. Wallisch an den Herrn Landeshauptmann eine Anfrage gerichtet wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes vom 10. September 1919. Der Grund für diese Interpellation war die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaften, aber auch der Landesregierung, in der Frage der Behandlung konfessionsloser Kinder. Diese Entscheidungen sind erfolgt, trotzdem im Jahre 1924 schon der Staatsvertrag von St. Germain in Geltung stand und außerdem der Verwaltungsgerichtshof Entscheidungen gefällt hatte, laut denen die Spruchpraxis sowohl der Bezirkshauptmannschaften als auch der Landesregierung eine andere hätte sein müssen, als sie es vor diesen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes war. Vor dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes und vor der Inkraftsetzung des Staatsvertrages von St. Germain vom Jahre 1920 haben sich die Verwaltungsbehörden erster Instanz und in Rekursfragen auch die Oberinstanzen an das Gesetz vom 25. Mai 1868 gehalten, das die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger regelt. In diesem Gesetze heißt es ausdrücklich: „Wenn beide Eltern oder ein Teil, beziehungsweise die uneheliche Mutter, das Religionsbekenntnis wechseln, sind die Kinder, die

das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu behandeln, als ob sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren wären.“ Diese Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1868 sagt also nichts von den Kindern konfessionsloser Eltern. Diese Frage wurde daher nach dem damaligen Rechtszustande als kontrovers, als strittig behandelt, und die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes haben in ihrer Praxis auch die Nachfolge der Kinder konfessionsloser Eltern in das Bekenntnis der Eltern verneint. Der Staatsvertrag von St. Germain, StGBL. Nr. 303, im Jahre 1920 in Kraft getreten, am 16. Juli 1920 als Verfassungsgesetz beschlossen, hebt zwar das Gesetz vom Jahre 1868 nicht auf, ändert jedoch die Interpretation der bezüglichen, von mir zitierten Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1868. Der § 63 des Staatsvertrages von St. Germain beinhaltet, daß der Unterschied zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Bekenntnissen in Wegfall gekommen sei, die Begriffe „Religion“, „Glaube“ und „Bekenntnis“ sind also im weitesten Sinne auszulegen. Der Austritt aus einem Religionsbekenntnis, ohne daß man gleichzeitig in ein anderes Religionsbekenntnis eintritt, ist also nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes einem Religionswechsel gleichzuhalten. Diese Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom Jänner und Februar 1924 auf Grund des Staatsvertrages, den ich zitiert habe, wurden aber von den Verwaltungsbehörden erster Instanz, von den Bezirkshauptmannschaften, wie auch von der zweiten Instanz, von der Landesregierung, negiert, einfach nicht berücksichtigt. Sie wurden behandelt, als ob der Verwaltungsgerichtshof nicht entschieden hätte. Ja, einzelne der Behörden haben erklärt, daß die Verwaltungsbehörden nicht verpflichtet sind, sich an diese Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu halten. Sie haben erklärt: „Diese Entscheidungen haben nur auf den betreffenden konkreten Fall Rücksicht zu nehmen.“ So daß jeder einzelne, der sich beschwert fühlt, trotz dieser Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die doch richtunggebend sein sollen für die Spruchpraxis der Unterbehörden, sich immer wieder mit seiner Angelegenheit im Rekurswege an die oberste Instanz zu wenden hat. Diese Tatsache wurde von unserem Klubkollegen, vom Genossen Wallisch, in einer Anfrage im Dezember 1924 auseinandergesetzt. Es wurde die Anfrage an den Landeshauptmann gestellt, wie er sich dazu verhält. Der Herr Landeshauptmann Dr. Rinkelen hat im Jahre 1924 bestritten, daß durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom Jänner 1924 das Gesetz vom Jahre 1868 außer Kraft gesetzt worden sei. Das ist richtig. Das war auch nicht der Schwerpunkt, nicht das Wesentliche an der Anfrage des Kollegen Wallisch. Außer Kraft gesetzt wurde ja das Gesetz nicht, aber die Interpretation wurde geändert. Die Bestimmung, die ich eingangs zur Kenntnis gebracht habe, die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1868, wird durch diese Verwaltungsgerichtshofentscheidung erweitert; die Kinder konfessionsloser Eltern sind gleich zu behandeln wie jene Kinder, die ihren Eltern in ein anderes Religionsbekenntnis zu folgen haben. Die Antwort des Landeshauptmannes Dr. Rinkelen lautete demnach (lies):



„Nach Artikel 2, Absatz 1, des zitierten Gesetzes darf aber das nach Artikel 1 dieses Gesetzes für das Kind bestimmte Religionsbekenntnis, außer den im Artikel 2, Absatz 2, aufgezählten Ausnahmefällen, so lange nicht verändert werden, bis das Kind nach vollendetem 14. Lebensjahr aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt.“

Außerdem hat Herr Landeshauptmann Dr. Rintelen damals erklärt (liest): „Die Verwaltungsbehörden und die Beamten haben freie Hand, sie werden nicht beeinflusst. Sie sind Beamte, die nach freiem Ermessen, nach eigener Überzeugung, nach ihrem Rechtsempfinden Recht zu sprechen und in Verwaltungssachen zu entscheiden haben.“ Er nimmt also darauf keinen Einfluß.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß diese Erklärung, auch wenn sie hier abgegeben wird, gerade das Gegenteil von dem bedeutet, was damit gesagt werden sollte. In Wirklichkeit ist die in der damaligen Entscheidung des Landeshauptmannes zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung eine direkte Aufforderung an die Verwaltungsbehörden erster Instanz, diese Schande weiter bestehen zu lassen und die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu beachten. Die Folgen haben sich gezeigt. Trotz dieser Anfragen, trotz der klaren Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes haben diese Behörden, wenigstens in Steiermark, fortwährend verfassungswidrig entschieden. Aber nicht nur in Steiermark, auch in anderen Ländern, nicht nur Bezirkshauptmannschaften, auch Landesregierungen und das Unterrichtsministerium haben sich nicht an diese äußerst wichtige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gehalten, so daß die rekursführenden Parteien gezwungen waren, sich an den Verfassungsgerichtshof als oberstes Gericht in unserer Republik zu wenden. Dieser hat in seiner Entscheidung vom 16. Mai 1927 ganz klar entschieden, und zwar: „Die Spruchpraxis der Behörden in der Frage der Behandlung der Kinder konfessionsloser Eltern widerspricht der Verfassung.“

Damit hat der Verfassungsgerichtshof als oberstes Gericht unserer Republik ebenfalls entschieden, daß alle diese Entscheidungen verfassungswidrig sind. Es wurde dadurch, auch in konkreten Fällen, entschieden, daß es erstens konfessionslose Kinder gibt. Das bestreiten nämlich verschiedene Verwaltungsbehörden, indem sie erklären, es gäbe keine konfessionslosen Kinder, jedes Kind müsse irgend einem Religionsbekenntnis angehören. Es wurde seitens des Verfassungsgerichtshofes entschieden, daß es konfessionslose Kinder gibt, von Geburt aus, von konfessionslosen Eltern geborene, und solche, die ihren Eltern, die sich konfessionslos erklären lassen, in die Konfessionslosigkeit folgen, weil sie noch nicht 7 Jahre alt sind. Das wurde deutlich ausgesprochen durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes. Zweitens wurde ausgesprochen, daß konfessionslose Kinder zum Besuche des Religionsunterrichtes nicht gezwungen werden können und dürfen, und drittens wurde ausgesprochen, daß konfessionslose Kinder in ihr Schulzeugnis den Vermerk bekommen müssen, daß sie konfessionslos sind und daß das bezügliche Zeugnis Staatsgültigkeit habe. Das alles wurde durch diese Entscheidung des Verfassungs-

gerichtshofes ausgesprochen; noch mehr, auch das Ministerium für Kultus und Unterricht, das bisher die verschiedenen Rekurse abgewiesen hat und dadurch ebenfalls zu dieser unglaublichen Rechtsunsicherheit beigetragen hat und das dadurch den einzelnen Rekurswerbern hohe Kosten und Zeitverluste verursacht, hat in einem Schreiben an den Stadtschulrat Wien ausgesprochen, daß es von einer Einflußnahme in der Richtung, de jure, das heißt rechtmäßig konfessionslose Kinder zum Besuche des Religionsunterrichtes oder zur Ablegung einer Prüfung zu zwingen, absieht. Also auch das Ministerium für Kultus und Unterricht schließt sich damit der Auffassung, beziehungsweise der Entscheidung sowohl des Verwaltungsgerichtshofes, als auch des Verfassungsgerichtshofes an. Dadurch wird aber vor allem — und das ist wichtig hier in diesem Hause zu sagen — nachgewiesen und bestätigt, daß die Auffassung des Herrn Landeshauptmannes Dr. Rintelen in dieser Frage falsch ist. Ich halte den Herrn Landeshauptmann für einen viel zu gewiegten Juristen — er ist ja Rechtslehrer an der Universität —, als daß er nicht wissen müßte, daß mit diesen Entscheidungen Unrecht geschieht, daß damit eine Rechtsbeugung verübt wird. Trotzdem hat er, wie ich vorher ausgeführt habe, hier eine Auffassung kundgetan, die im strikten Widerspruch mit dem Verfassungsgesetze steht. Ich halte das ausdrücklich fest, weil durch diese Haltung des Landeshauptmannes die Unterbehörden aufgefordert werden, Handlungen zu begehen, die mit dem Gesetze in Widerspruch stehen.

Als Beweis hiefür werde ich mir erlauben, aus dem großen Ktanz der Entscheidungen hier einige anzuführen. Die Unterbehörden, die Bezirkshauptmannschaften, haben auf Grund der Haltung des Landeshauptmannes eben lustig weiter entschieden, als ob es weder einen Verfassungsgerichtshof, noch einen Verwaltungsgerichtshof, noch Staatsgrundgesetze gäbe. Da hat beispielsweise nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, die ausdrücklich ausspricht, daß diese Entscheidungen verfassungswidrig sind, die Bezirkshauptmannschaft Graz vom 6. August 1927 folgendes Schreiben an die Eltern eines Kindes, die es für sich reklamieren, für ihre Weltanschauung, gerichtet (liest):

„Mit Bezug auf den hieramts gemeldeten Austritt Ihres Kindes aus der römisch-katholischen Kirche wird Ihnen eröffnet, daß die Bezirkshauptmannschaft Graz mit Rücksicht auf die jüngst erfolgte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ihre Praxis nicht geändert hat und erst nach Herablangen der bezüglichen Akten im Gegenstande entscheiden wird.“

Die Bezirkshauptmannschaft Feldbach hat am 4. August 1927 — ich erspare mir diese sadenscheinige Begründung, die mit gewundenen Sätzen eine Deckung für eine ganz unmögliche Auffassung sucht, vorzutragen und bringe nur einen Satz aus dem Schreiben — wie folgt entschieden (liest):

„Die Bezirkshauptmannschaft Feldbach findet diese Ansicht nicht zur Kenntnis zu nehmen und auszusprechen, daß die genannten minderjährigen Kinder ihren Eltern in die Konfessionslosigkeit nicht folgen.“

Eine direkt verfassungswidrige Entscheidung. In diesem Jahre noch, am 12. Mai 1928, hat die Bezirks-

hauptmannschaft Liezen ebenfalls an die Eltern eines konfessionslosen Kindes das Schreiben gerichtet (liest):

„Das Ansuchen des Johann Ehmann vom 4. April 1928, die Eintragung des am 18. Oktober 1927 geborenen Sohnes Leopold in das hieramtliche Geburtsregister vorzunehmen und die Konfessionslosigkeit des letzteren zur Kenntnis zu nehmen, wird abgewiesen.“

Und weiter heißt es in der Begründung dann kategorisch (liest): „Leopold E h m a n n, das neugeborene Kind, hat demnach römisch-katholisch erzogen zu werden.“ Und so sieht sich die Bezirkshauptmannschaft veranlaßt, das gegenständliche Ansuchen abzuweisen. (W o l f: „Mittelalter!“) Das ist wirklich Mittelalter, damals hat man auch so entschieden und hat die Leute so nebenbei verbrannt. Nun ist es natürlich, daß diese Spruchpraxis bei den Bezirkshauptmannschaften, diese Entscheidungen der Landesregierung, die intransigente, ungesegliche und verfassungswidrige Haltung des Landeshauptmannes Anlaß geben, daß fortwährend Beschwerdeführer zu uns kommen, Schutz suchen und verlangen, daß die Gesetze beachtet werden. Ich habe deshalb, weil ja ohnehin schon im Jahre 1924 von unserem Klubkollegen W a l l i s c h eine Anfrage gerichtet wurde, es unterlassen, sofort neuerlich eine Anfrage im hohen Hause zu stellen, sondern habe schon im September oder Oktober des Jahres 1927 auf Grund konkreter Beschwerden eine längere schriftliche Eingabe an den damaligen Landeshauptmann P a u l gerichtet und unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes verlangt, daß die Unterbehörden angewiesen werden, ihre ungeseglichen Entscheidungen zu unterlassen. Ich habe diese meine schriftliche Eingabe zwei-, dreimal schriftlich urgirt, ein dutzendmal mündlich, keine Antwort, ich habe sie sodann dem Herrn Landeshauptmann Dr. R i n k e l e n, der der Nachfolger unseres verehrten Herrn Landeshauptmannes P a u l wurde, ebenfalls schriftlich übergeben und bekomme auch keine Antwort; man hört nichts, erfährt nichts, man hüllt sich in Schweigen, weil diese Dinge scheinbar unangenehm sind. Schauen Sie, das können wir auf die Dauer nicht aushalten. Ich bin der Meinung, daß Landeshauptmann Dr. R i n k e l e n nicht nur Parteimann in diesem hohen Hause und im Lande ist, sondern daß er auch Rechtswahrer ist, daß er der oberste Beamte dieses Landes ist und als solcher die oberste Pflicht, die verdammte Pflicht und Schuldigkeit hat, auf die strenge Einhaltung der Gesetze zu dringen und die Behörden anzuweisen, daß solche Entscheidungen nicht gefällt werden. Ich verstehe nicht, warum das nicht geschieht. Wahrscheinlich steht der sogenannte starke Mann zu sehr unter dem Einflusse des militärischen Bischofs von Seckau. Wir können es aber auf die Dauer nicht vertragen, daß der Landeshauptmann, der die Gesetze zu wahren hat, unter dem Einflusse von Personen und Körperschaften steht, die die Gesetze in dem Augenblicke nicht achten, wenn sie ihnen nicht passen. Ich muß also aus diesem Grunde den schärfsten und feierlichsten Protest einlegen gegen diese Art der Behandlung der Eltern und der konfessionslosen Kinder. Ich verweise darauf, daß diese Art von Ent-

scheidungen eine Rechtsunsicherheit, eine Verwirrung schafft, die schließlich auf alle öffentlichen Angelegenheiten rückwirkt. Wir müssen dringend fordern, daß der Herr Landeshauptmann künftighin seine Stellung dazu benützt, die Unterbehörden entsprechend zu belehren; diese Einengung der gesetzmäßigen Freiheit muß auch endlich in Steiermark verschwinden. Steiermark bildet noch die letzte Ausnahme in Österreich, alle Behörden in den anderen Ländern sind schon freiheitlicher eingestellt. Wir sind scheinbar das letzte schwarze Viertel in unserer Republik, und das danken wir vor allem jenem höchsten Beamten des Landes, der für die Achtung der Gesetze zu sorgen hätte. (Rufe: „Bravo!“ bei den Christlichsozialen.) Die Herrschaften rufen Bravo ... (W a l l i s c h: „Sie fordern aber ein Antiferrergesetz!“ — Zwischenruf von Seite der Einheitsliste: „Sie werden sich doch nicht vor uns fürchten?“) Wir werden uns diese Auffassung der Gegenseite merken. Wir haben schon öfters erlebt, daß Ihnen irgend etwas nicht paßt; dann wird von Ihnen gerufen: „Das ist eine Verletzung des Gesetzes, die Gesetze müssen eingehalten werden!“ Bei jeder Gelegenheit heßen Sie gegen die Arbeiterschaft, wenn diese irgendwie aus der Not heraus, in Empörung über ein geschehenes Unrecht, nur ein klein wenig den Weg des Gesetzes verläßt; wenn es aber den Herrschaften paßt, dann können Sie auch anders. Wir haben einen Verfassungsgerichtshof, einen Verwaltungsgerichtshof, die sollen nur dann entscheiden, wenn es gegen uns geht; wenn es aber gegen Ihre Auffassung, scheinbar gegen Ihre Interessen geht, dann schreien Sie sofort, daß der Landeshauptmann Recht hat, wenn er sich nicht bemüht, die Einhaltung der Gesetze, die richtige Anwendung der Gesetze, zu erzwingen. Diese Mißachtung des höchsten Gerichtshofes unserer Republik ist jedenfalls eine Erscheinung, die wir auf das schärfste bekämpfen müssen. Wenn auch durch das Erkenntnis sowohl des Verfassungsgerichtshofes, als auch des Verwaltungsgerichtshofes, eben nur jene Behörde an die Rechtsanschauung des Verwaltungsbeziehungsweise Verfassungsgerichtshofes gebunden ist, gegen deren Entscheidung nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht wird, so ist es doch ein allgemeiner Verwaltungsbrauch, ein Mißbrauch, daß sich alle Verwaltungsbehörden in allen weiteren Entscheidungen an die Entscheidung der obersten Behörde, des obersten Gerichtes, halten. Nur in diesem einen Fall der konfessionslosen Kinder wird konstant gegen diese klaren Entscheidungen gehandelt, von allen Verwaltungskörperschaften, von den Bezirkshauptmannschaften aufwärts bis zum Ministerium. Ich bitte also den Herrn Landeshauptmann und fordere ihn auf, daß er durch eine Einflußnahme auf die ihm unterstehenden Verwaltungsbehörden diesen Rechtsunsicherheiten ein Ende bereitet. Der Landeshauptmann darf hiezu nicht schweigen, er muß eine eigene Meinung haben. Ich habe schon erklärt, es macht den Anschein, als ob er unter einem höheren Drucke stehe, daß er nicht Herr seiner eigenen Auffassung, seiner Entscheidung wäre. Gegen diese Einflußnahme von außenstehenden Körperschaften und Personen müssen wir uns auf das entschiedenste verwahren. Ich möchte daher zum Schlusse

an den Herrn Landeshauptmann die dringliche Anfrage richten (liest):

„Ist der Herr Landeshauptmann bereit:

1. den Bezirkshauptleuten in Steiermark die Lektüre der Verwaltungsgerichtshof- und Verfassungsgerichtshofentscheidungen zu empfehlen, beziehungsweise die Verwaltungsbehörden erster Instanz anzuweisen, sich bei Entscheidungen in Fragen der konfessionellen Kinder an die in den vorbezeichneten Entscheidungen zum Ausdrucke gebrachten Rechtsauffassung zu halten?

2. die von der steiermärkischen Landesregierung beziehungsweise vom Landeshauptmann selbst zu treffenden Rekursentscheidungen im Sinne der Verwaltungsgerichtshof- und Verfassungsgerichtshofentscheidungen ergehen zu lassen?“

(Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

**Präsident:** Zur Beantwortung dieser Anfrage gelangt zum Worte Herr Landeshauptmann Dr. Rintelen.

**Dr. Rintelen:** Hohes Haus! Der Herr Interpellant behandelt in seiner Interpellation die Frage, welchen Einfluß der Austritt der Eltern aus einer Religion und ihr Übergang zur Konfessionslosigkeit für die noch nicht sieben Jahre alten Kinder hat. Er beruft sich darauf, daß Artikel 63 des Staatsvertrages von St. Germain den Unterschied zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Bekenntnissen aufgehoben habe und der Begriff Religion, Glaube und Bekenntnis im weitesten Sinne auszulegen sei. Es habe daher der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf den Staatsvertrag entschieden, daß Kinder unter sieben Jahren den Eltern in der Konfessionslosigkeit nachzufolgen haben. Der Herr Interpellant verlangt, daß die Bezirkshauptleute und der Landeshauptmann in ihrer Spruchpraxis sich an die in dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zum Ausdruck gekommenen Auffassung halten.

Zu dieser Interpellation werde ich mich in materieller und in formeller Beziehung äußern. Der Artikel 63 des Friedensvertrages von St. Germain sagt (liest): „Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs, ohne Unterschied der Geburt, Staatszugehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.“

Aus diesem Wortlaut ergibt sich, daß der Artikel 63 ein Prinzip zum Ausdruck bringt, das er im allgemeinen aufstellt, daß er aber die Frage, welche Konsequenzen der Übertritt der Eltern zur Konfessionslosigkeit auf die Kinder ausübt, überhaupt nicht behandelt. Damit, daß jedermann das Recht hat, jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei auszuüben, ist noch nicht normiert und gesagt, welche Tatbestände für die Beurteilung der Frage entscheidend sind, welche Religion oder welches Bekenntnis als die Religion oder das Bekenntnis des einzelnen zu behandeln ist. Daran ändert auch nichts der Umstand,

daß Artikel 66 des Friedensvertrages die Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen ausspricht.

Wenn also Artikel 63 des Friedensvertrages, auf den der Herr Interpellant Bezug nimmt, für den vorliegenden Fall keine Erklärung gibt, so ist die Frage, die den Gegenstand der heutigen Interpellation bildet, auch ferner nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 des Reichsgesetzblattes zu beurteilen. (Oberzaucher: „Trotz der Verfassungsgerichtshof-Entscheidungen?“) Darauf werde ich mir erlauben, mit derselben Gründlichkeit wie Sie zurückzukommen. Da nun nach diesem Gesetze vom Jahre 1868 die Konfessionslosigkeit nicht mit dem Begriff des Religionswechsels verwechselt werden darf, da der Religionswechsel den Übergang zu einem anderen Religionsbekenntnis darstellt (Oberzaucher: „Oho!“), während die Konfessionslosigkeit die Negation jeder Religion ist ... (Wolf: „Die Gleichstellung im Staatsvertrage!“) Ich bitte Sie, mir das vorzulesen. Hier im Artikel 63 steht nichts darinnen, da eben zu unterscheiden ist, daß die Konfessionslosigkeit die Negation jeder Religion ist. Es ergibt sich daraus die materielle Richtigkeit der Entscheidungen der steirischen Ämter, welche vom Herrn Interpellanten angefochten wird.

Ich habe absichtlich mich nicht nur deshalb, weil der Herr Interpellant selbst seine eigene Interpellation eingehend fundiert hat, veranlaßt gesehen, zu dieser Frage so eingehend Stellung zu nehmen, weil sie auch von großer Bedeutung ist, sondern auch deshalb, um darzutun, daß es nicht andere Einflüsse sind, die mich zu dieser im Vorstehenden begründeten Auffassung bringen. Eine Einflußnahme in diesen Fragen ist weder auf mich versucht worden, noch von mir auf irgend einen Beamten der einzelnen Bezirkshauptmannschaften erfolgt.

In formeller Beziehung macht der Herr Interpellant geltend, daß in der vorliegenden Frage Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vorliegen, welche seiner Meinung sind und verlangt, daß die Bezirkshauptmannschaften und der Landeshauptmann sich an diese Entscheidungen halten. Er wirft mir vor, daß ich mich mit diesen Entscheidungen in Widerspruch setze, und so möchte ich auch in formeller Beziehung das Problem, das er anschnidet, einer Behandlung unterziehen. Er sagt, in der vorliegenden Frage sind Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vorhanden, welche seiner Meinung sind. Er verlangt, daß die Bezirkshauptmannschaften und der Landeshauptmann sich an diese Entscheidungen halten sollen. Da ich im früheren meine juristische Überzeugung in der vorliegenden Frage ausgeführt habe, so bin ich bei meinen Entscheidungen nur dann berechtigt, von meiner Überzeugung abzugehen, wenn besondere gesetzliche Vorschriften dies anordnen. Nun ist aber nach der bestehenden Gesetzgebung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes verbindliche Bedeutung nur für den einzelnen Fall beizumessen. Ein Gesetz kann in authentischer Weise verbindlich nur durch ein neues Gesetz interpretiert werden, nicht durch eine einzelne Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, bei aller Achtung, die ich dem Verfassungsgerichtshof entgegenbringe. Daß diese meine Auffassung nicht vereinzelt ist,

sondern auch vom Obersten Gerichtshof geteilt wird, erfieht das hohe Haus aus der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes bei den verschiedenen Entscheidungen, die der Verfassungsgerichtshof in der Frage der Gültigkeit der auf Grund einer Dispens vom Ehehindernisse des Ehebundes geschlossenen Ehen gefällt hat.

Aus diesen Gründen sowohl in materieller wie in formeller Beziehung bin ich daher nach der bestehenden Gesetzgebung nicht berechtigt, einen Einfluß auf das Recht der Bezirkshauptleute, zu diesen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes selbständig Stellung zu nehmen, auszuüben und auch selbst nicht in der Lage, eine Änderung in der einschlägigen Spruchpraxis vorzunehmen.

**Wolf:** Ich beantrage die Eröffnung der Wechselrede.

**Präsident:** Ich stelle die Unterstüßungsfrage. (Geschieht.) Die Unterstüßung ist gegeben.

**Wallisch:** Hohes Haus! Wir haben bereits im Jahre 1924 diese sehr wichtige Angelegenheit zur Sprache gebracht und betont, daß es sich hier nicht nur um die Auslegung eines Paragraphen allein handelt, sondern um viel mehr. Es handelt sich um die Frage der Gewissensfreiheit. Gerade Sie von der christlich-sozialen Partei haben in letzter Zeit immer und immer wieder behauptet, daß die Sozialdemokraten Terror ausüben, wenn jemand veranlaßt wird, einer Gewerkschaft beizutreten. (Zwischenruf: „Noch nicht vorgekommen!“) Sie machen uns einen Vorwurf, daß man erwachsene Menschen zum Beitritt in irgend eine Organisation veranlaßt. Ob Ihre Beschuldigung wegen Terror richtig oder unrichtig ist, will ich heute hier nicht widerlegen, weil das nicht auf der Tagesordnung steht. (Krenn: „Auch nicht dankbar!“) Ich bin sehr gerne bereit, Herr Kollege Krenn, mich in eine Diskussion einzulassen, weil ich mich lange Zeit in der Oststeiermark aufgehalten habe. (Krenn: „In der Nähe von Bela Kun!“) Ich könnte manches Interessante erzählen, wir wollen aber bei diesem Gegenstande bleiben, wir wollen den Widerspruch aufzeigen, der bei Ihnen besteht, wenn Sie verlangen, es soll ein Antiterrorgesetz geschaffen werden, das jedem die Möglichkeit gibt, nach seiner Überzeugung zu leben, und hier steht nun der Herr Landeshauptmann, derjenige Mann, der geschworen hat, die Gesetze einzuhalten, und redet, wie im Mittelalter ein Alchimist geredet hätte. Da fallen mir so manche interessante Beispiele ein. Er beruft sich darauf, daß das J-Tüpfel fehlt, der § 63 redet nicht davon, daß auch die Kinder in der Konfessionslosigkeit zu folgen haben, es wird doch hier ein Prinzip festgelegt, daß jeder Glaube und jedes Bekenntnis anerkannt wird, und das ist doch ein Bekenntnis, wenn man sich aus dieser oder jener Konfession streichen läßt, und dann ganz einfach das tut, was man will. Sie wollen aber die siebenjährigen Kinder gegen den Willen des Vaters und gegen den eigenen Willen zwingen, Sie wollen sie terrorisieren. Das ist eine große Sache, nicht nur die Auslegung irgend eines Paragraphen. Bilden Sie sich nicht ein, daß Sie damit die Entwicklung aufhalten werden. Man hat auch Galilei gezwungen, daß er widerrufen mußte, aber heute glauben Sie und behaupten

Sie selbst das, was er zurückziehen mußte. Glauben Sie, wenn der Landeshauptmann von Steiermark erklärt, daß er davon nicht abweichen werde, daß dann die Kinder nicht in die Konfessionslosigkeit übergehen werden. Sie müßten sich sagen, es hat keinen Zweck, Kinder, die nicht wollen katholisch sein, in die Konfession hineinzuzwingen, kleine Kinder zu terrorisieren. Schämten Sie sich nicht, daß Sie sich so erniedrigen? (Millwisch: „Die Kinder sind arm, wenn sie keine Religion haben!“) Die Schulpflicht hat damit nichts zu tun, in welchem Geiste die Kinder erzogen werden sollen. Aber der Herr Landeshauptmann ist verpflichtet, Gesetze und Verordnungen der höheren Instanz einzuhalten. Wir können darauf verweisen, daß das Bundesministerium für Kultus und Unterricht am 27. August 1927 einen Erlaß herausgegeben hat an alle unterstehenden Schul- und Landesbehörden, in welchem klargelegt wird, daß konfessionslose Kinder keinen Religionsunterricht besuchen brauchen. Wenn also das Bundesministerium, das doch ganz gewiß nicht sozialdemokratisch ist, das dem Herrn Seipel nächststeht und das hier vielleicht noch mehr im klerikalen Sinne amtschandeln sollte, sich auch veranlaßt sieht, solche Weisungen herauszugeben, um ein Chaos zu verhindern, so begreife ich nicht, daß der Landeshauptmann von Steiermark sich zu einer solchen rückfälligen Gesetzesauslegung hergibt. Wir sind der Meinung, daß die Behörden nicht dazu geschaffen wurden, um die Leute zu belästigen. Wenn jemand nicht haben will, daß die Kinder der katholischen Kirche angehören, so wird er sie herausnehmen. Man hat sich so geholfen, daß die Eltern Buddhisten und Mohammedaner wurden, die Kinder mußten folgen, dann ist man auch da ausgetreten, und dann ist die Sache doch gemacht worden. Sie zwingen die Menschen, das Gesetz zu umgehen, Sie zwingen die Behörden, noch mehr Arbeit zu bekommen, als sie ohnedies haben. Wenn der Herr Landeshauptmann erklärt, daß er zu einer anderen Gesetzesauslegung sich nicht entschließen kann, daß er keine Weisungen gegeben hat, wenn er sagt, er habe keine Weisungen erhalten, da muß ich sagen, daß ich das nicht so ohne weiteres glauben kann. Wenn Sie diesen Standpunkt beibehalten, so zwingen Sie uns, daß wegen jeden einzelnen Falles zum Verfassungsgerichtshof gegangen wird. Sie werden die Behörden beschäftigen monate- und jahrelang, aber bilden Sie sich nicht ein, daß Sie den Fortschritt aufhalten können. Aus diesem Grunde nehmen wir die Antwort des Landeshauptmannes nicht zur Kenntnis.

**Tausk:** Hohes Haus! Es ist nicht erfreulich, wenn man dasselbe wiederholen muß, was man schon oft und oft gesagt hat. Da sich aber ein Mann vom geistigen Range des Herrn Landeshauptmannes Doktor Rintelen nicht geniert, genau dasselbe zum besten zu geben, was wir schon vor ungefähr zwei Jahren widerlegt haben, so sind wir genötigt, ihm dieselben Argumente noch einmal vor Augen zu führen. Herr Dr. Rintelen hat es sich als Universitätsprofessor und Rechtslehrer sehr leicht gemacht. Er hat sich auf juristische Spitzfindigkeiten verlegt und sich darauf verlassen, daß niemandem hier im Hause die Argumente gegenwärtig sind, mit denen der Verfassungsgerichtshof

seine Entscheidungen begründet hat, obwohl anzunehmen ist, daß dort auch Rechtsgelehrte sitzen, die juristisch einwandfreie und gewichtige Argumente für ihre Entscheidungen gehabt haben. Er hat seine Autorität als Rechtslehrer in die Waagschale geworfen und hat von juristischer Überzeugung gesprochen. Wenn er nur das Wort „Überzeugung“ nicht gesagt hätte, wenn er von Opportunität, von der Parteiverpflichtung gesprochen hätte, die ihn von allen Seiten beengt und zwickt und zwackt; das hätten wir geglaubt, aber juristische Überzeugung glauben wir ihm nicht. Ich bin der Überzeugung, daß er ebenso gut die Argumente und Spitzfindigkeiten zu Wege gebracht hätte, um die gegenteiligen Entscheidungen zu begründen, wenn er vor die Aufgabe gestellt worden wäre, die gegenteilige Überzeugung zu begründen. Dr. Rinkelen hat sich einige Kühnheiten geleistet, er hat sich nicht auf das juridische Gebiet beschränkt, sondern ist mit einer Oberflächlichkeit auf philosophische Fragen übergesprungen, als ob er allein die Autorität hätte, sie zu beantworten, als ob es nicht eine Gewissensangelegenheit jedes Menschen wäre, diese Fragen zu beantworten. So sagt er unter anderem: Konfessionslosigkeit ist die Negation jeder Religion. Wir haben wiederholt klargestellt, daß zwischen Konfession und Religion ein Unterschied ist. Ein Mensch kann tief religiös sein und braucht keiner der gesetzlich anerkannten Konfessionen anzugehören. Wir wissen, daß das Wort „konfessionslos“ aus der Terminologie stammt, die in der Zeit der Monarchie, der alten Gesetze üblich war. Damals hat man die gesetzlich anerkannten Konfessionen gehabt und wer keiner dieser angehört hat, war konfessionslos im Sinne der alten Gesetze. Nach dem Friedensvertrag hat der Begriff „konfessionslos“ überhaupt nicht mehr denselben Sinn, weil es gesetzlich anerkannte und gesetzlich nicht anerkannte Konfessionen nicht mehr gibt. Aber hier eine falsche Prämisse unterzuschoben und einzuschmuggeln vor einer Zuhörerschaft, die das nicht so scharf kontrolliert, weil sie nicht so konzentriert ist auf den wissenschaftlichen Vortrag des Dr. Rinkelen, und zu sagen, die Konfessionslosigkeit ist die Negation jeder Religion und darauf den Schluß aufzubauen, daß man sie nicht jeder Art Bekenntnis gleichzuachten braucht; zu sagen: das ist keine Religion, im Friedensvertrag steht nur von der Gleichberechtigung aller Religionsbekenntnisse usw., das ist eine Kühnheit, die dem Herrn Landeshauptmann nicht passieren sollte. Das ist nicht vielleicht ein Irrtum, der ihm unterlaufen ist, sondern er hat mit Absicht mit der gewissen Schläfrigkeit und Apathie, die im Landtage herrscht, gerechnet bei dieser Frage. Diese juristische Interpretation hätte er sich ersparen können. Es bleibt ja jedem von uns unbenommen, sich die Interpretation des Verfassungsgerichtshofes zu eigen zu machen und wir würden nur wünschen, daß sich die Verwaltungsbehörden auch die Interpretation des Verfassungsgerichtshofes zu eigen machen. Der Herr Landeshauptmann hat uns erzählt, er unterliege keinem Druck, ihm seien keine Weisungen zugegangen. Das glaube ich ihm gerne. Er ist eben ein so feinfühliges, gehorsames Diener, daß er nicht auf den Befehl zu warten braucht. Wer besonders liebedienlich ist, liest dem anderen die

Wünsche von den Augen ab. Und ich glaube auch, daß Dr. Rinkelen dem Pawlikowsky und Pissl die Wünsche von den Augen abliest. Er hat gesagt, es stehe ihm nicht zu, und er habe nicht weiter Einfluß zu nehmen auf die Verwaltungsbehörden, die sollen in jedem Einzelfalle entscheiden nach freiem Ermessen. Einverstanden, Herr Landeshauptmann! Nehmen Sie keinen Einfluß, üben Sie keinen Druck aus und lassen Sie die Verwaltungsbeamten, unter denen es eine große Reihe aufrechter, freiheitlich denkender Männer gibt, unbeeinflusst ihres Amtes walten und wir sind überzeugt, daß dann Entscheidungen effließen werden, die dem Rechte Geltung verschaffen werden. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

**Oberzaucher:** Hohes Haus! Ich möchte nur einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes Rinkelen sagen. Er ist eigentlich nicht eingegangen auf meine Begründungen, die durch die gesetzlichen Bestimmungen und durch die Entscheidungen sowohl des Verwaltungs- als auch des Verfassungsgerichtshofes gegeben sind; er hat einfach den § 63 des Staatsvertrages von St. Germain verlesen und leitet davon ab, polemisiert dagegen, behauptet, daß es gar nicht so gemeint ist. Der Herr Landeshauptmann steht ganz einfach über dem Verwaltungsgerichtshof und über dem Verfassungsgerichtshof, ihm sind die Entscheidungen Hekuba, er hat seine eigene Auffassung von diesen Dingen, da können diese Gerichtshöfe sagen, was sie wollen. Er richtet sich nicht darnach und findet sich nicht veranlaßt, die ihm unterstehenden Behörden und Beamten auf Grund dieser Entscheidungen zu beeinflussen. Ich schließe mich aber schließlich auch der Auffassung der Frau Abg. Tauskan, daß wir eigentlich verzichten müssen auf die Einflußnahme des Landeshauptmannes auf die ihm unterstellten Behörden und daß es uns lieber ist, wenn er keine Einflußnahme ausübt, denn die Beamten denken freier als er. Aber wir sind mißtrauisch und haben Grund, mißtrauisch zu sein. Wir sind überzeugt, in irgend einer Form geschieht diese Einflußnahme schon. Es ist ganz eigenartig, daß sämtliche Bezirkshauptleute in Steiermark die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nicht gelesen haben und sich nicht daran halten. Denn es ist nicht richtig, daß die Entscheidung, ob konfessionslose Kinder ihren Eltern in die Konfessionslosigkeit folgen, von dem Gesetz des Jahres 1868 abhängig ist, in der vom Herrn Landeshauptmann gegebenen Interpretation. Gewiß, die Entscheidung ist abhängig insofern, als die Kinder zu folgen haben in die Religion der Eltern; aber eben durch die Entscheidung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes wurde ausgesprochen, daß das Gesetz vom Jahre 1868 nicht so zu interpretieren ist, daß die Konfessionslosigkeit keine positive Religion sei, weil es diesen Begriff nach dem Staatsgrundgesetz nicht mehr gibt. Der Herr Landeshauptmann stellt sich also einfach auf den Standpunkt, daß das Gesetz von 1868 noch in der alten Auslegung anzuwenden sei, weil der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof mit ihren Entscheidungen nicht allgemein Recht sprechen, sondern nur in konkreten Fällen entscheide; er findet es selbstverständlich, daß jeder Beamte in der Bezirkshauptmannschaft oder in der

Landesregierung entscheidet wie er will. Nun wissen wir aber, daß der Herr Landeshauptmann einen ungeheuren Einfluß in der verschiedensten Form auf die unterstellten Behörden und Personen ausübt. Wenn er heute hier wieder seine unhaltbare Rechtsanschauung zum besten gibt, das gerade Gegenteil von der Auffassung, die durch die Entscheidungen des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes ausgedrückt wird, so übt er eben damit eine geradezu verheerende Einwirkung und Einflußnahme auf alle Behörden im Lande aus. Ich glaube also, daß wir die Beantwortung des Herrn Landeshauptmannes, nachdem er gar nicht eingetret ist auf die rechtliche Begründung der Anfrage, sondern in seiner Stellungnahme nur einen einseitig klerikalen Standpunkt vertritt, nicht zur Kenntnis nehmen können. Ich bitte das hohe Haus, dies auch durch die Abstimmung kundzutun.

**Präsident:** Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Damit ist dieser Punkt erledigt. Es ist kein Antrag gestellt worden, es kann auch kein Antrag gestellt werden, weil nur eine dringliche Anfrage an das hohe Haus gerichtet wurde.

Ich schreite nunmehr zum nächsten Punkt der Tagesordnung, Punkt 3:

**Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über den Antrag der Abg. Millwisch, Auer, Riegler, Dr. Enge, Dr. Korschak und Genossen, E.-Zl. 180, betreffend die Abänderung des § 10, Absatz 5, und § 21, Absatz 3 und 4, des Lehrerpensionsgesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 97, in der Fassung der Novelle vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 44, wodurch die Bestimmungen, die sich auf den Todfallsbeitrag und die Versorgungsgenüsse nach einem ledigen Lehrer beziehen, auch auf die Lehrerinnen Anwendung finden.**

Berichterstatterin ist Frau Abg. Millwisch.

**Gertner** (Zur Geschäftsordnung): Hohes Haus! Nach dem es sich hier um eine finanzielle Belastung des Landes handelt, beantrage ich die Zuweisung des Antrages an den Finanzausschuß.

**Präsident:** Vorerst kommt die Berichterstatterin, Frau Abg. Millwisch, zum Wort.

**Berichterstatterin Millwisch:** Hohes Haus! Der Volksbildungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Beilage beschäftigt, welche eine Abänderung der §§ 10 und 21 des Lehrerpensionistengesetzes fordert. In der Begründung dieses Antrages wurde folgendes vorgebracht:

§ 10, Punkt 5, des Lehrerpensionistengesetzes lautet (liest):

„Der Landeschulrat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen im Einvernehmen mit der Landesregierung die Mutter oder Schwester eines Lehrers, welche dem Verstorbenen mindestens durch fünf Jahre vor dessen Ableben seinen Haushalt geführt hat und von ihm im Wesentlichen versorgt worden war, bei der Bemessung der Versorgungsgenüsse einer Witwe gleichhalten, insofern nicht eine anspruchsberechtigte Ehegattin vorhanden ist.“

§ 21, Absatz 3, lautet (liest):

„Hat der Lehrer keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt der Todfallsbeitrag zur ungeteilten Hand zunächst den in der Obhut des Verstorbenen gestandenen ehelichen Nachkommen und in

Ermanglung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.“

Abatz 4 (liest):

„Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden zu Gunsten der gesetzlichen Erben nach einem ledigen oder verwitweten kinderlosen Lehrer sinngemäß Anwendung.“

Die Antragsteller wenden sich nun gegen die Bestimmungen in diesen Paragraphen, und zwar insofern sie sich nur auf die Erben eines ledigen Lehrers beziehen. Sie verlangen, daß diese Bestimmungen auch auf die Erben einer Lehrerin Anwendung finden und begründen dies damit, daß in dieser Unterscheidung eine unberechtigte Härte liegt. Auch bei Lehrerinnen kommt es vor, daß sie für eine völlig erwerbslose Mutter oder Schwester sorgen müssen, die ihnen den Haushalt führt und nach ihrem Ableben völlig mittellos dasteht. Die verschiedenartige Behandlung in dieser Frage erscheint auch deshalb nicht begründet, weil für die Lehrer und Lehrerinnen dieselben Vorschriften bei ihrer Ausbildung und Prüfung gelten und auch dieselben Forderungen bezüglich der Dienstleistung an sie gestellt werden.

Der Antrag, den der Volksbildungsausschuß einstimmig angenommen hat, lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, in der in Abänderung des § 10, Punkt 5, und § 21, Punkt 3 und 4, des Lehrerpensionistengesetzes vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 97, die darin enthaltenen Bestimmungen über Versorgungsgenüsse und Todfallsbeitrag nach einem ledigen Lehrer sinngemäß auch für Lehrerinnen Anwendung finden.“

Ich bitte das hohe Haus, diesem einstimmigen Beschlusse des Volksbildungsausschusses die Zustimmung zu erteilen.

**Tausk:** Hohes Haus! Es ist uns eine kleine Satisfaktion, ein bescheidener Trost, daß wir wahrnehmen, daß sich auch die Mehrheitsparteien, vor allem die christlichsoziale Partei, der Auffassung anpassen, für die wir seit einem Jahrzehnt in diesem hohen Hause streiten. Die Gleichberechtigung der Frauen im öffentlichen Dienst, das ist eine Forderung, für die die sozialdemokratische Fraktion hier manche Lanze gebrochen hat, eine Forderung, für die wir manchen Kampf geführt, aber sehr oft den erbittertsten Widerstand gerade der christlichsozialen Partei gefunden haben. Unsere Verfassung ist in dieser Hinsicht ideal. In der Verfassung steht, alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich, ein Unterschied der Konfession, der Herkunft, des Geschlechtes ist ausgeschlossen. Man müßte meinen, daß kein Gesetz auch nur einen Tag bestehen könnte, das mit der Verfassung im Widerspruch steht. Dennoch steht unser Lehrerhaltungs- und das Lehrerpensionistengesetz mit der Verfassung im Widerspruch. Das Eheverbot der Lehrerinnen zum Beispiel ist ungesetzlich, ist verfassungswidrig. Es ist selbst-

verständlich, daß auch eine Lehrerin als Familien-erhalterin nicht anders behandelt werden darf, als ein Lehrer; und wenn die Hinterbliebenen nach Lehrern eine gewisse Begünstigung genießen, müssen selbstverständlich auch die der Lehrerinnen dieselben Begünstigungen genießen. Es ist höchste Zeit, daß sich der Landtag, daß sich die Mehrheitsparteien darauf besinnen, hier Ordnung zu machen, daß man eben das Gesetz der Verfassung anpassen muß. Wir haben im Jahre 1919 in der provisorischen Landesversammlung ein Lehrerhaltungs-gesetz beschlossen, das viel freierlicher war, als das jetzt geltende, das auch den Lebensgefährtnen und den unehelichen Kindern Versorgungsansprüche zuerkannt hat. Wir haben die unehelichen Kinder den ehelichen gleichgestellt und die Kinder nach einer Lehrerin haben denselben Anspruch auf Versorgungs-genüsse, wie sie die Kinder eines Lehrers gehabt haben, wenn niemand anderer da war, für sie zu sorgen. Aber dann ist das Jahr 1923 gekommen, das Jahr, in dem die Bourgeoisie sich wieder stark gefühlt hat, und nun wurden die freierlichen Bestimmungen aus dem Gesetz hinausgeworfen, die Bestimmungen über Lebensgefährtnen und uneheliche Kinder. Wir wollen aber die Hoffnung nicht aufgeben! Schön langsam reift auch bei Ihnen die Einsicht, daß man mehr Gerechtigkeit walten lassen muß. Ein bescheidener Erfolg ist dieser Antrag, daß die Hinterbliebenen nach Lehrerinnen denselben Anspruch auf Versorgungs-genüsse erhalten sollen, wie die Hinterbliebenen nach einem Lehrer. Es kann sein, daß wir zu einer ganz anderen Form der Witwen- und Altersversorgung kommen werden; aber solange noch der Zwerghaushalt besteht, in dem so viele überflüssige, aber gesellschaftlich notwendige Arbeit geleistet werden muß, und solange wir so eine unzulängliche Altersversorgung haben, solange müssen wir das Unrecht dort beseitigen, wo wir es beseitigen können, soweit es in unserer Kraft steht. Auf Teilgebieten müssen wir dem Unrecht zu Leibe rücken, und das Lehrerpensionengesetz ist ein solches Teilgebiet. Das können wir beseitigen und das steht in unserer Kraft. Vor ein paar Tagen haben Sie alle so von der Landesautonomie geschwärmt; damals, als der Finanzminister einen Anschlag auf sie unternommen hat, haben Sie alle einen so gewaltigen Landesstolz an den Tag gelegt, der nur so brilliert hat. Besinnen Sie sich jetzt in dieser Frage auf Ihre Autonomie! Hier haben Sie die Macht, ein Stück Gerechtigkeit zu schaffen, hier können Sie eine demokratische Tat vollbringen. Stellen Sie das Gesetz von 1919 wieder her! Geben Sie den Frauen das Recht, das ihnen nach dem Gesetze gebührt, geben Sie den unschuldigen Kindern das Recht auf Brot, wenn ihre Ernährer gestorben sind! Damit werden Sie etwas geleistet haben, das Ihre Autonomie wirklich dartut.

Wir möchten zu diesem Antrage einen Zusatzantrag stellen. Es ist ja nur ein Auftrag an die Landesregierung, keine Gesetzesvorlage. Dieser Zusatzantrag hat folgenden Wortlaut (liest):

„Durch diese Änderung soll gleichzeitig die gleichmäßige Behandlung der unehelichen Kinder mit den ehelichen herbeigeführt werden und die Lebens-

gefährtnen einen Versorgungsanspruch unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dann erhalten, wenn keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden ist, noch zur Zeit des Ablebens des Lehrers vorhanden war.“

Dieselbe Fassung ist in das Pensionsregulativ der Gemeindeglieder hineingekommen, und dort haben die Christlichsozialen diesem Antrage zugestimmt. Es war Herr Bürgermeister Dr. P e r t a s s e k, der diesen Antrag in dem Wortlaut, den ich vorgeschlagen habe, befürwortet hat. Dort war Ihre Fraktion dafür. Im Invalidenentschädigungsgesetze haben wir dieselben Bestimmungen und in vielen anderen Gesetzen. Es wäre nur gerecht, wenn sie auch im Lehrerhaltungs-gesetz und im Pensionistengesetz Eingang fänden. Wenn Sie also Ihrer Autonomie Ehre erweisen wollen, wenn Sie zeigen wollen, daß die Landesautonomie Sinn und Bedeutung hat, dann ergreifen Sie diese Gelegenheit, stimmen Sie unserem Zusatzantrage zu. Die Landesregierung soll ein solches Gesetz schaffen. Sie riskieren nichts dabei, es wird dasselbe erreicht sein wie im Jahre 1919, eine Ermächtigung an die Landesregierung und an den Landeschulrat. Was riskieren Sie dabei? Wenn Sie so stark sind wie jetzt, werden Sie den Einfluß haben, im Landeschulrat und in der Landesregierung die Entscheidungen in allen Fällen so zu treffen, wie es Ihnen paßt und beliebt. Es bleibt leider noch immer Raum für all Ihre Intoleranz und Engherzigkeit in dieser Frage. Wenn Sie aber im Landeschulrat nicht mehr in der heutigen Stärke sind, dann ist es ein Gebot der Demokratie, daß in unserem Geiste entschieden wird. Das Ermächtigungsgesetz ist für Sie keine Gefahr. Ich appelliere an Sie, stimmen Sie diesem Zusatzantrage zu. Geben Sie den Frauen und den unschuldigen Kindern ihr Recht und schaffen Sie einmal ein Werk der Demokratie, der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit! (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

**Gartner:** Hohes Haus! Nachdem sich das Finanzreferat bereit erklärt hat, diesem Antrage seine Zustimmung zu geben, ziehe ich meinen Antrag auf Zuweisung an den Finanzausschuß zurück.

**Berichterstatterin Millwisch (Schlußwort):** Ich nehme mit Befriedigung zur Kenntnis, daß dieser Antrag die Zustimmung findet und damit eine alte Forderung der Lehrerinnen erfüllt wird. Was nun den Zusatzantrag der Frau Abg. T a u s k nach Einbeziehung der „Lebensgefährtnen“ in die Versorgungs-genüsse betrifft, so muß ich feststellen, daß mein Klub aus prinzipiellen Gründen nicht in der Lage ist, dafür zu stimmen.

Das Wort „Lebensgefährtnen“ in diesem Sinne wurde erst in der Nachkriegszeit geprägt. Es ist ein Begriff, der noch nicht so genau begrenzt und so erfaßt ist, daß man diese Lebensgefährtnen in einem Gesetze als bezugsberechtigtes Mitglied deutlich charakterisieren könnte. Ist darunter eine Wirtschaftlerin gemeint, die im frauenlosen Haushalt die Pflichten der Hausfrau übernommen und durch Jahre geführt hat, so ist ihre Versorgung ohnedies durch die Altersversicherung gegeben. Soll jedoch „Lebensgefährtnen“ eine Bezeichnung für eine Zugehörigkeit auch in anderer Beziehung sein, so muß festgestellt werden, daß nicht nur nach den

religiösen Vorschriften, sondern auch nach dem bürgerlichen Gesetzbuch die Ehe als legale Form einer solchen Gemeinschaft festgelegt ist, so daß nur eine rechtmäßige Gattin rechtliche Ansprüche auf Versorgungsgenüsse stellen kann. (Zustimmung.)

Wenn man da mit bewegten Worten auf die Notlage im Einzelfalle hinweist, so muß betont werden, daß bei Schaffung von Gesetzen in erster Linie dauernde, allgemein gültige Grundlagen ins Auge gefaßt werden müssen. Gerade durch die Not der Zeit wird ohnedies das sittliche Empfinden vieler Menschen abgestumpft. Da bedarf der Gesetzgeber besonderer Vorsicht, sollen da nicht Schranken fallen, die später nicht wieder aufgerichtet werden können. (Lebhafte Zustimmung.)

Aber nicht nur im Lichte katholisch-ethischer Lebensauffassung ist unsere Stellungnahme zur „Lebensgefährtin“ begründet, sondern auch im Hinblick auf das Allgemeinwohl des Staates. Der Staat baut sich auf der rechtmäßigen Familie auf, sie ist gleichsam das Daseinsprinzip des Staates.

Aber auch vom Standpunkte unseres Volkstums können wir nicht für rechtliche Ansprüche der „Lebensgefährtin“ eintreten. Das deutsche Recht erkennt nur die rechtmäßige Frau an, auch in der Überlieferung unseres Volkes gilt nur die Einehe, das heißt die Ehe mit Treueverpflichtung.

Ich möchte daher aus weltanschaulichen, aus nationalen und rechtlichen Gründen diesen Zusatzantrag ablehnen. Ich bitte das hohe Haus, dem Antrage des Volksbildungsausschusses die Zustimmung zu erteilen.

**Präsident:** Ich schreite zur Abstimmung. Wer mit dem Antrage des Volksbildungsausschusses einverstanden ist, möge die Hand erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere die einstimmige Annahme. Wer mit dem Zusatzantrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung die Hand erheben. (Geschicht.) Es ist nicht die Mehrheit. Der Antrag erscheint daher abgelehnt. (Rößler: „Das ist traurig!“)

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, Punkt 4:

**Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Illig, Dr. Kammerer, Peinlinger und Genossen, E.-Zl. 154, betreffend die Aufhebung der Verordnung der ehemaligen k. k. Statthalterei vom 5. August 1915, LGBl. Nr. 66, beinhaltend ein teilweises Verbot des Ausschankes, Kleinverschleißes und Kleinhandels gebrannter geistiger Getränke.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Zingl, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Zingl: Hohes Haus! Ich habe im Auftrage des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses zu berichten über E.-Zl. 154.

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich mit diesem Antrage befaßt und hat folgenden Beschluß einstimmig angenommen (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, bei den Kammern für Arbeiter und Angestellte, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Bezirkshauptmannschaften und größeren Industrieorten nachzufragen, wie sich die Aufhebung der Verordnung der ehemaligen

k. k. Statthalterei vom 5. August 1915, LGBl. Nr. 66, beinhaltend ein teilweises Verbot des Ausschankes, Kleinverschleißes und Kleinhandels gebrannter geistiger Getränke, auswirken würde.“ Ich bitte das hohe Haus um Annahme des Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Nächster Punkt der Tagesordnung, Punkt 5:

**Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abg. Riegler, Zingl, Dr. Koschak und Genossen, E.-Zl. 228, betreffend Erleichterung der Straßenerhaltung durch die Bezirke.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Zingl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Zingl: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den Antrag der Abg. Riegler, Zingl, Dr. Koschak und Genossen, E.-Zl. 228, betreffend Erleichterung der Straßenerhaltung durch die Bezirke.

Hohes Haus! Die Straßenerhaltung durch die Bezirke ist genügend bekannt. Die heutige Gebarung der Bezirke weist fast nur Umlagen auf zur Straßenerhaltung. Aus diesem Grunde sind die Bezirke nicht in der Lage, die Straßenerhaltung durchzuführen. Dieser Antrag soll nun dem Abhilfe schaffen und auch das Gewerbe und die Industrie zur Beitragsleistung heranziehen.

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich mit der Vorlage eingehend befaßt und stellt folgenden Antrag (liest):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei Erstellung des Voranschlages für das Jahr 1929 in der Art Vorvorsee zu treffen, daß von der Landeslohnabgabe 25 Prozent des Ertragnisses vorweg ausgeschieden und den Bezirken des Landes je nach Kilometer zu errichtender Bezirksstraßen und im Verhältnis zu den im Bezirke für Straßenerhaltung auszugehenden Beträgen zugewendet und ausbezahlt werden. Das Landesbauamt wird aufgefordert, den Voranschlag für einen Verteilungsschlüssel dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusse vorzulegen.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme des Antrages.

**Roth:** Hohes Haus! Die Obmännerkonferenz hat eine Änderung des Textes im Antrage beschlossen, und ich beantrage die Annahme des geänderten Antrages und bringe ihn zur Verlesung (liest):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei Erstellung des Landesvoranschlages für das Jahr 1929 in der Art in Aussicht zu nehmen, daß von der Landeslohnabgabe 25 Prozent des Ertragnisses vorweg ausgeschieden und den Bezirken des Landes je nach Kilometer zu errichtender Bezirksstraßen und im Verhältnis zu den im Bezirke für Straßenerhaltung auszugehenden Beträgen angewendet und ausbezahlt werden. Die Landesregierung wird weiters aufgefordert, den Voranschlag für einen Verteilungsschlüssel vorzulegen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.



**Dr. Serneß:** Hohes Haus! Dieser Antrag, der seitens der christlichsozialen Partei gestellt wird, erregt die schwerste Besorgnis. Es sollen 25 Prozent der Lohnabgabe plötzlich zu einer Zwecksteuer erhoben werden, für welche im Voranschlag nur 320.000 S vorgesehen waren. Dieser Betrag soll mit einem Schlag auf  $2\frac{1}{2}$  Millionen Schilling erhöht werden. Ich möchte daher wohl bitten, ob sich Finanzausschuß und Finanzreferat mit dieser Frage beschäftigt haben. Denn diese  $2\frac{1}{2}$  Millionen werden unbedingt bei der Führung der Landesgeschäfte in anderen Kapiteln abgehen. Ich möchte hier nicht verdächtig erscheinen, als ob ich mich gegen die Herstellung der steirischen Straßen wende, das liegt mir völlig ferne, sondern ich will lediglich die Frage erörtert wissen, ob es mit diesen Mitteln, die das Land Steiermark hat, überhaupt möglich ist, solche Aktionen durchzuführen. Ich stehe genau so wie Sie auf dem Standpunkte, daß zur Hebung unserer Wirtschaft die Instandsetzung unserer Verkehrsadern gehören soll, aber ich möchte auch wissen, woher die Mittel genommen werden sollen. Wir haben in der letzten Landtagsitzung aus dem Munde des Herrn Finanzreferenten gehört, daß es ausgeschlossen ist, den Abgang des Voranschlages für das Jahr 1928 im Betrage von 5 Millionen Schilling durch Ersparungen hereinzubringen. Dieser Abgang steht genau so zu Buch jetzt nach einem halben Jahre der Finanzgebarung des Landes. Ich verstehe also nicht, wie seitens der stärksten Partei ganz plötzlich der Antrag gestellt werden kann, daß eine einzige Post unseres Voranschlages von 320.000 S auf  $2\frac{1}{2}$  Millionen erhöht wird. Ja, es gibt einen Weg, und das ist die Regelung unserer ganzen Abgabenteilung, daß endlich einmal diese ganze Frage angeschnitten wird, daß mit dem Bunde ernsthafte Auseinandersetzungen gepflogen werden und daß festgestellt wird, daß wir uns diese Regelung anders vorstellen, als wie es der Herr Finanzminister Dr. Kienböck denkt. Meine Herren! Ihre Parteigenossen sitzen draußen in Wien, Sie haben die Macht, und es wird immer wieder von Ihnen behauptet, daß nur sie als größte Partei diejenigen sind, die wirtschaftliche Fragen lösen können. Ich empfehle Ihnen daher den Weg einzuschlagen, bei Ihren Parteigenossen draußen zu intervenieren und zu erreichen, daß den Ländern jene Mittel zur Verfügung gestellt werden, die sie zur Erfüllung ihrer finanziellen Pflichten und ihrer kulturellen Aufgaben, insbesondere aber zur Förderung der Landeskultur brauchen. Gegen etwas muß ich mich aber ganz besonders wenden, das ist, daß 25 Prozent der Lohnabgabe in Zukunft als Zwecksteuer verwendet werden sollen. Mit dem Antrage wird es klar, daß man gar nicht daran denkt, an den Abbau dieser Lohnabgabe zu schreiben. Ich bitte, wenn man ein Viertel einer Steuer, die als Produktionssteuer bezeichnet wird, plötzlich als Zwecksteuer verwendet, zu bedenken, welche Gefahren dies mit sich bringt. Also es steht klar und deutlich in diesem Antrage zu lesen, daß man nicht daran denkt, an einen Abbau der Lohnabgabe zu schreiben. Dagegen muß ich mich stellen. Der Weg der zur Sanierung, zur Verbesserung unserer Straßen auf Kosten der Lohnabgabe beschränkt wird, ist für die erwerbenden Stände unannehmbar.

**Jenz:** Herr Abg. Dr. Serneß hat uns empfohlen, den Kampf hinsichtlich der Regelung der Abgabenteilung aufzunehmen und fortzusetzen. Es ist dem Herrn Abg. Dr. Serneß jedenfalls bekannt, daß von unserer Seite und auch von verschiedenen anderen Parteien der Kampf um die Regelung der Abgabenteilung längst aufgenommen worden ist und dieser Kampf sicher auch ernst gemeint ist. Wenn in diesen Bestrebungen bisher ein Erfolg noch nicht zu verzeichnen war, so dürfte es bekannt sein, daß die sozialdemokratische Partei bisher einer Regelung dieser Angelegenheit die stärksten und unüberwindlichsten Hindernisse bereitet hat. (Wichl: „Erzählen Sie doch keinen Mümpitz!“) Weil nun eine Regelung der Abgabenteilung noch nicht zu erreichen war, hat unsere Partei den Weg beschränkt in der dringenden Frage der Straßenerhaltung wenigstens vorläufig einmal eine Entlastung für die bäuerlichen Bezirke und bäuerlichen Steuerzahler herbeizuführen. Ich empfehle dem Herrn Abg. Dr. Serneß diese Rede, mit der er sich gegen die Änderung der bisherigen Straßenerhaltung durch die Bauern und die bäuerlichen Bezirke gewendet hat, einmal in Tieschen zu halten, wenn er dort von der Not der Bauern redet, ein Bauernprogramm aufstellt und sich hier dagegen wendet, wenn die Bauern von ihrem ungeheuren Steuerdruck entlastet werden sollen. Es sollte dem Herrn Abg. Dr. Serneß, als einem, der ständig unter den Bauern fischt (Wichl: „Der Abg. Fischer!“), bekannt sein, daß die Bauern die Forderung erheben, daß in der Straßenerhaltung unbedingt eine Änderung eintreten muß, und zwar in der Richtung, daß auch die Gewerbetreibenden, welche mit ihren Lastautos und Schwerverkehrswerken die Straßen in Anspruch nehmen und nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nur schwer zur Straßenerhaltung herangezogen werden können, wenigstens in demselben Prozentausmaße wie die Bauern, die vielfach die Bezirksstraße und die langen Straßenzüge nicht benützen können, zur Straßenerhaltung herangezogen werden. Daß die Lohnabgabe damit für alle Zeiten aufrecht erhalten bleiben soll, ist von uns gar nicht beabsichtigt, in dem Antrage ist dies gar nicht ausgesprochen, sondern solange die Lohnabgabe besteht und eine andere Regelung der Straßenerhaltung nicht möglich ist, soll wenigstens diese Steuer für die Straßenerhaltung teilweise herangezogen werden können, und zwar zur Entlastung der bäuerlichen Steuerzahler. Das war die Absicht, die wir mit diesem Gesetzesantrage verfolgen wollten, aber durchaus nicht etwa, die Lohnabgabe als unänderlich für alle Zeiten festzulegen.

**Dr. Serneß:** Ich fühle mich veranlaßt, auf die Ausführungen des Herrn Landesrates Jenz noch einiges zu sagen. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß es gar nicht notwendig ist, daß man die Lohnabgabe oder einen Teil derselben zur Zwecksteuer macht. Es ist ohneweiters möglich, im Budget für 1929, wenn Sie die Straße verbessern wollen, einfach den Betrag von  $2\frac{1}{2}$  Millionen Schilling einzusetzen, ohne daß Sie die Lohnabgabe zur Zwecksteuer dadurch machen müssen. Es kommt lediglich nur auf die optische Wirkung dabei an. Die Frage, ob die gesamten Einnahmen des Landes diese Post rechtfertigen, ist eine

andere allerdings. Ich möchte den Herrn Landesrat ersuchen, diese Bedenken den Bauern zu erklären, denn Versprechen und Halten ist immer ein großer Unterschied. (Zenz: „Das stimmt bei Ihnen!“) Das Bedenken, das ich hier äußere, ist, daß aus Landesmitteln dieser Betrag nicht aufgebracht werden kann. (Zenz: „Die Bauern bringen die Steuern wohl auf?“) Ich habe niemals gesagt, daß die Bauern nicht Steuern zahlen wollen, Herr Kollege, tun Sie nicht fälschen, das, was ich behauptete, ist, daß das Budget einen Abgang von 5 Millionen Schilling aufweist, das ist doch klar und erwiesen, und daß es daher nicht möglich sein wird, in das Budget 2½ Millionen Schilling einzustellen, ob nun im Wege der Lohnabgabe oder nicht. Der Effekt in der Gesamtauswirkung ist derselbe. Wogegen ich mich aber ganz entschieden einstelle, ist, daß man die Lohnabgabe zur Zwecksteuer macht, weil es eine große Gefahr ist, daß die Verankerung der Lohnabgabe damit eine feste ist. Ich bin ein großer Gegner, daß man die Bedürfnisse eines Standes auf Kosten eines anderen Standes zu befriedigen sucht, daß man einen Stand, wie es derzeit geschieht, immer wieder gegen den anderen ausspielt. Es ist nach meinem Empfinden der einzige richtige Weg, um aus der furchtbar schweren wirtschaftlichen Not, in der sich einzelne Berufsstände befinden, herauszukommen, den Leuten zu sagen: Nur durch ein gemeinsames Zusammenarbeiten ist es möglich, aus der gemeinsamen Not herauszukommen. Sie unterscheiden mir falsche Tendenzen, wenn Sie glauben, daß ich einen Stand gegen den anderen ausspiele, nein, sondern ich sage es noch einmal, bei dem unausgeglichenen Budget von 5 Millionen Schilling wird es ohne Steuererhöhung in irgend einer Form nicht möglich sein, das Kapitel Straßenerhaltung zu erhöhen, noch dazu so wesentlich. Dieses Finanzkunststück kann ich mir nicht vorstellen, wenn Sie es können, werde ich Ihnen jederzeit meine Anerkennung geben. Vorderhand ist auch der Finanzreferent nicht in der Lage zu sagen, daß es möglich sein wird, diesen Voranschlag in Wirklichkeit in der Finanzgebarung des Landes zu erfüllen. Es ist aber auch der Weg dieser Antragstellung nicht notwendig, es wird derselbe Effekt erreicht, wenn sie einfach sagen, die Landesregierung soll veranlaßt werden, im Kapitel Straßenerhaltung im Jahre 1929 den Betrag von 2½ Millionen Schilling einzustellen, der Effekt ist genau derselbe. (Riemer: „Ist aber nicht wahr!“) Ja, es ist derselbe, Herr Abg. Riemer. Beweisen Sie es mir, daß es etwas anderes ist, den Beweis können Sie nicht erbringen. Ich stelle nochmals fest, daß es mir absolut ferne liegt, einen Stand gegen den anderen auszuspielen, sondern daß ich lediglich dieser Form des Antrages meine Zustimmung nicht geben kann, weil er vielmehr die Tendenz trägt, einen Stand gegen den anderen auszuspielen.

Berichterstatter Jinal (Schlußwort): Dem Herrn Abg. Dr. Sernetz ist gewiß das Straßenerlend auf dem Lande nicht bekannt. Wenn er hinausgeht auf das Land, wird er ja sehen, was die Bauern für das Straßenwesen ausbringen müssen, manche müssen bis zu 200 Prozent Bezirksumlagen zahlen, abgesehen von der Landessteuer und anderen Zuschlägen, und

diese werden allein zur Straßenerhaltung verwendet. Schon aus diesem Grunde muß etwas geschehen. Es wird immer gesprochen von der wirtschaftlichen Notlage unseres Bauernstandes und jetzt sollen noch dazu die Bauern für die Straßenerhaltung allein aufkommen. Das hält die Landwirtschaft nicht aus, da muß etwas geschehen. Denn es ist erklärlich, daß wir diese Lasten nicht weiter fragen können, und darum sind wir daran gegangen und haben im Antrage erklärt, da ja die Bauern für die Straßenerhaltung draußen nicht aufkommen können, daß ein bestimmter Betrag, 25 Prozent der Lohnabgabe, dazu verwendet werde, weil ja auch die Gewerbetreibenden verlangen, daß die Straßen gut sind und auch diese werden besser abschneiden, wenn wir ordentliche Straßen haben. Aus diesem Grunde haben wir den Antrag eingebracht, und ich stelle mir vor, daß dadurch teilweise eine Erleichterung erreicht wird. Im übrigen nehme ich den Antrag des Herrn Abg. Roth als den meinigen auf und bitte, denselben anzunehmen. (Abg. Hornik meldet sich zum Wort.)

Präsident: Ich kann die Debatte nicht mehr eröffnen, weil der Herr Berichterstatter bereits das Schlußwort gesprochen hat. Ich schreite zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Berichterstatters, der den Antrag des Herrn Abg. Roth als den seinigen aufgenommen hat.

(Der Antrag wird angenommen.)

Punkt 6 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Verkehrs- und Volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abg. Muchitsch, Wolf, Bichl und Genossen, E.-Zl. 216, betreffend Schaffung von Fortbildungsschulgebäuden mit Werkstätten in Graz und Leoben.

Berichterstatter Abg. Jira hat das Wort.

Berichterstatter Jira: Hohes Haus! Die Abg. Muchitsch, Wolf, Bichl und Genossen haben einen Antrag wegen Schaffung von Fortbildungsschulgebäuden mit Werkstätten in Graz und Leoben eingebracht. Dieser Antrag wurde im Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusse beraten, und ich habe den Auftrag, diesen Antrag in modifizierter Form dem hohen Hause zur Genehmigung und Beschlußfassung zu unterbreiten. Als Begründung folgendes:

Die fortschreitende Differenzierung der Arbeit in den einzelnen Gewerben bringt es mit sich, daß die Meisterlehre die Lehrlinge vielfach nicht mehr im vollen Handwerksbetrieb unterweisen kann. Diese Spezialisierung geht in einzelnen Gewerben sehr weit. Aus dem Tischler zum Beispiel ist ein Möbeltischler, Bautischler, Kistentischler, Portaltischler geworden, aus dem Schuhmacher ein Oberleiterzeuger und Bodenarbeiter, aus dem Schneider ein Mantelerzeuger, Rockschneider, Westenschneider usw. Diese Spezialisierungen der Gewerbe sind den Lehrlingen zum Nachteil. Nach einer mehrjährigen Lehrzeit sind sie im Gewerbe nicht voll, sondern nur einseitig ausgebildet und sind in ihrem Fortkommen außerordentlich behindert. Diese Mängel der Lehrlingausbildung sind auch eine Schädigung des gesamten Gewerbestandes.

Diese einseitige und enge Lehrlingsbildung durch die Meisterlehren kann durch die Einführung von Werkstättenunterricht einigermaßen korrigiert werden. In den Werkstätten ist es möglich, dem gewerblichen Nachwuchs einen Einblick und eine Unterweisung in das Gewerbe in seinem ganzen Umfange zu geben. Die Werkstätten sollen eine Ergänzung der Meisterlehre sein und sich in den gewerblichen Fortbildungsschulunterricht eingliedern.

Wien besitzt drei besondere Schulgebäude, und zwar in der Mollardgasse, in der Hütteldorferstraße und in der Sonnenuhrgasse; Niederösterreich besitzt in Liesing ein Lehrwerkstättengebäude und steht in Unterhandlungen, um in St. Pölten und in Wiener-Neustadt je ein bestehendes Schulgebäude zu erwerben, und beabsichtigt, in den nächsten Jahren in Mödling ein Fortbildungsschulgebäude zu errichten. Der oberösterreichische Fortbildungsschulrat besitzt in Linz in der Steingasse ein eigenes Fortbildungsschulgebäude und in Wels ein Lehrwerkstättengebäude. Die Stadt Salzburg widmete dem Fortbildungsschulrat einen Bauplatz und außerdem 700.000 S für den Neubau eines Fortbildungsschulgebäudes. Das Land Salzburg widmete für den gleichen Zweck 200.000 S.

Es ist notwendig, daß auch in Steiermark, vorerst in Graz und Leoben, Fortbildungsschulgebäude mit Werkstätten geschaffen werden. Hiesfür spricht auch das Landesgesetz vom 23. Dezember 1926, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in der Steiermark, LGBl. Nr. 10 vom 30. April 1927, das vorschreibt, daß der Fachunterricht nach Möglichkeit durch praktischen Unterricht in Werkstätten zu ergänzen ist.

Ich erlaube mir namens des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, welcher folgendermaßen lautet (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, nach Einvernahme der zuständigen Organisationen (Kammer für Handel und Gewerbe, Arbeiter und Angestellte), die Frage der Möglichkeit der Schaffung von Fortbildungsschulgebäuden mit Werkstätten in Graz und Leoben zu studieren, zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Studien bis 30. September 1928 dem Landtage Bericht zu erstatten.“

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage die Genehmigung zu erteilen.

**Dr. Hübler:** Hohes Haus! Es ist zweifellos eine außerordentlich wichtige Frage, welche hier auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungsschulwesens angeschnitten wird. Von den anderen Ländern sind Wien, Niederösterreich und Oberösterreich schon vorgegangen und haben ein Beispiel gegeben, das auch uns in Steiermark wird beschaffigen müssen. Das Referat hat schon seit einiger Zeit durch den Umstand sich damit beschäftigt, daß unverbindlich eine freigewordene Industrieanlage dem Referate angeboten wurde. Die Schwierigkeiten liegen darin, daß keinerlei Bedeckung vorhanden war und daß sich zweitens herausgestellt hat, daß die Industrieanlage, die in Betracht kam, sich nicht als genügend praktisch erwiesen hat, um eine entsprechende Lehrwerkstätte einzurichten. Die gewünschte Fühlungnahme mit den

Kammern wird unverzüglich hergestellt werden. Mit der Handelskammer laufen schon Fäden; sie wird sich in der Sitzung der Gewerbesektion am 25. Juni mit dieser Frage beschäftigen. Ich bin überzeugt, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte die Frage wärmstens fördern wird. Ich möchte noch betonen, daß eine Schattenseite der Frage nicht übergangen werden kann, und das ist die Frage der finanziellen Bedeckung. Das gewerbliche Fortbildungsschulgesetz sieht nämlich bezüglich derartiger Investitionsausgaben keine Möglichkeit vor. Es wird der Herr Finanzreferent dieser Frage hoffentlich auch sein Interesse zuwenden. Jedenfalls muß hier an dieser Stelle auf das eine aufmerksam gemacht werden, daß bei aller Wertschätzung und Würdigung der sachlichen Bedeutung natürlich bei Errichtung derartiger moderner Lehrwerkstätten, die bedeutende Investitionsausgaben für Erwerbung und Herstellung des Gebäudes erfordern, der finanziellen Seite ein ebensolches Augenmerk zugewendet werden muß, wenn die Frage positiv gelöst werden soll. Dem Wunsche der Kammern, das in enger Fühlungnahme mit ihnen zu lösen, wird jedenfalls entsprochen werden.

**Dr. Illig:** Hohes Haus! Es ist heute eigentlich noch nicht der richtige Zeitpunkt, zu dieser Frage, die hier behandelt wird, ausführlich Stellung zu nehmen, bevor nicht die angeforderten Gutachten der wirtschaftlichen Organisationen eingelangt sind. Ich spreche mich für den Antrag in der vorliegenden Fassung aus, muß aber gegen die Begründung, die gewählt wurde und die der Herr Berichterstatter aufgenommen hat, auf das entschiedenste Stellung nehmen. Es kann nicht angehen, daß ein Antrag zum Anlaß genommen wird, einen Angriff auf die Meisterlehre zu richten, wie es in der Begründung geschehen ist. Aus dieser geht hervor, daß es den Antragstellern weniger um die Errichtung von Lehrwerkstätten zu tun ist, als darum, die nach ihrer Meinung vorhandenen Unzulänglichkeiten der Meisterlehre darzutun. Die vom Herrn Berichterstatter und in der Begründung des Antrages behauptete Spezialisierung, die die Unzulänglichkeit der Meisterlehre darzutun soll, ist viel weniger im handwerksmäßigen Gewerbe als im fabrikmäßigen vorhanden.

Ich werde diesem Antrage zustimmen, möchte aber nochmals die Angriffe gegen die Meisterlehre zurückweisen. (Wolf: „Wo steht der Angriff? Lesen Sie das vor, was darinnen steht, im Wortlaut! Das heißt, offene Türen einrennen!“)

Berichterstatter Jira (Schlußwort): Ich möchte ganz kurz auf die Ausführungen Dr. Illigs reflektieren. Es liegt ferne, den Meistern nahezutreten. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Gewerbe sich derart spezialisieren (Wallisch: „Das versteht er ja nicht, er hat keine Ahnung!“), daß es nicht möglich ist, den Lehrling voll auszubilden. Es ist nicht die Absicht des Meisters, den Lehrling einseitig auszubilden, das ergibt sich aus der Natur der Differenzierung der Gewerbe. Es ist selbstverständlich, daß man dem Lehrling es ermöglichen muß, im ganzen Umfange des Gewerbes ausgebildet zu werden.

Aus diesem Grunde bitte ich das hohe Haus, den Antrag anzunehmen.

**Präsident:** Ich schreibe zur Abstimmung.

(Der Antrag des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses wird angenommen.)

Punkt 7 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, Gesetz, betreffend die Erhöhung der Mautgebühren für die Gratweiner Murbrücke.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Kammerer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Dr. Kammerer: Hohes Haus! Der Papierfabrik in Gratwein wurde die Einhebung von Mautgebühren für die Gratweiner Murbrücke bewilligt zum Zwecke der Erhaltung dieser Brücke. Die seinerzeit bewilligten Gebühren, welche gesetzmäßig nur bis 31. Dezember 1924 bewilligt waren, reichen heute nur mehr hin, um die Barauslagen für die Entlohnung des Mautners und die Auslagen für die Beleuchtung zu decken. Für die Brückenerhaltung kann aus den derzeitigen Mautentnahmen nichts erübrigt werden. Deshalb war es notwendig, die Mautgebühren zu erhöhen, und zwar

für 1 Stück kleines Triebvieh, früher 3 g, jetzt 8	—05
„ 1 Stück schweres Triebvieh, früher 5 g, jetzt „	—10
„ 1 einspänniges Fuhrwerk, früher 7 g, jetzt „	—20
„ 1 zweispänniges Fuhrwerk, früher 10 g,	
jetzt	—30
„ 1 Personenauto, früher 20 g, jetzt . . .	—60
„ 1 Lastauto jetzt . . . . .	1—
„ 1 Lastauto mit Anhängwagen jetzt . . . . .	1:50

Die Befreiung, wie sie früher festgesetzt war, bleibt aufrecht. In § 2 wird festgesetzt (liest):

„Bei dieser Mautstelle bleiben die rücksichtlich der Mautgebühren bestehenden allgemeinen Vorschriften (§§ 17 und 18 des Gesetzes vom 26. August 1891, RGBl. Nr. 140), soweit die angegebenen Befreiungsgründe mit Rücksicht auf die heutigen verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Betracht kommen, mit der Erweiterung in Geltung, daß von der Entrichtung der Mautgebühren auch Kraftfahrzeuge, beziehungsweise Fuhrwerke von Rettungsgesellschaften, Feuerwehren, Krankenkassen für Krankentransporte und Postfahrzeuge befreit sind.“

§ 3 lautet (liest):

„Der Eigentümer ist verpflichtet, die bemautele Brücke in gutem Zustande zu erhalten und über die diesfälligen Einnahmen und Ausgaben der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung jährlich Rechnung zu legen.“

Nachdem seit 31. Dezember 1924 die Mautgebühren ohne eigentliche gesetzliche Fundierung weiter eingehoben wurden, und zwar in den erhöhten Beträgen, war es notwendig, in § 4 festzulegen, daß, damit sich nicht irgend welche Streitigkeiten ergeben, das Gesetz bezüglich der bereits bezahlten Mautgebühren rückwirkend ab 1. Jänner 1925 in Kraft tritt, im übrigen aber mit der Verlautbarung.

Dieser § 4 wurde gegenüber der Vorlage geändert. Er soll nun lauten (liest):

„§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Verlautbarung in Kraft, bezüglich der seit 1. Jänner 1925 bereits be-

zahlten Mautgebühren, jedoch mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1925.“

Ich bitte um Annahme dieses Gesetzes, welches im Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusse einstimmig angenommen wurde.

Riegler: Hohes Haus! In der Vorlage, wie sie ursprünglich dem hohen Ausschusse vorgelegt wurde, hat der § 4 gelautet (liest):

„§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1925 bezüglich der seit diesem Termine bereits bezahlten Mautgebühren in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1930.“

Die Abänderung, die der Ausschuss vorgenommen hat, ist hinsichtlich der Rückwirkung notwendig. Ich möchte aber bitten, diesen § 4 zu ergänzen mit den Worten, „und gilt bis 31. Dezember 1930“, was in der Ausschusssitzung ausgeblieben ist. Die Terminierung ist sicher nicht unter allen Umständen notwendig, aber zweckmäßig, weil dann die Sache leichter abgeschlossen würde, wenn die Maut nicht mehr notwendig ist. Ich beantrage die Ergänzung, die ich dem Herrn Präsidenten zu übergeben mir erlaube.

Berichterstatter Dr. Kammerer (Schlußwort): Ich nehme den Antrag auf.

**Präsident:** Wir schreiben zur Abstimmung.

(Der Antrag mit der Ergänzung wird angenommen.)

Punkt 8 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz, womit das Gesetz vom 23. Dezember 1927, RGBl. Nr. 6 aus 1928, betreffend die Abänderung des Lohn-, Gehaltsabgabengesetzes, abgeändert wird (5. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabengesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Ferner, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Ferner: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über Beilage Nr. 60 (verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 60). Ich ersuche das hohe Haus um Annahme dieses Gesetzes.

(Das Gesetz wird ohne Wechselrede angenommen.)

**Präsident:** Punkt 9 der Tagesordnung ist der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 71, Gesetz, betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer im Jahre 1928 durch die Gemeinden Fohnsdorf und Kumpitz im Gerichtsbezirke Judenburg.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Pfortner.

Berichterstatter Pfortner: Hohes Haus! Ich habe über den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Gesetz, betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer im Jahre 1928 durch die Gemeinden Fohnsdorf und Kumpitz zu berichten. Die Vorgeschichte dieses Antrages ist dem hohen Hause, glaube ich, noch bekannt. Wir haben seinerzeit bei Beratung der Gemeindevoranschläge und der Gemeindeumlagen beschlossen, die Forderungen der Gemeinden Fohnsdorf und Kumpitz zurückzustellen bis das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den elektrischen Strom durch die Gemeinde Fohnsdorf, einer

Lösung zugeführt werden wird. Es ist nun mit der Bundesregierung ein Einvernehmen in dieser Frage erzielt worden, so daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß nunmehr folgenden Antrag dem hohen Hause unterbreitet: (Verliest die Gesetzesvorlage aus Beilage Nr. 71.)

Ich bitte das hohe Haus, diesem Beschlusse des Gemeinde- und Verfassungsausschusses die Zustimmung zu erteilen.

(Das Gesetz wird ohne Wechselrede angenommen.)

**Präsident:** Punkt 10 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 59, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch elektrischen Stromes durch die Gemeinde Johnsdorf.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. P f o r t n e r.

**Berichterstatter Pfortner:** Hohes Haus! Auch diese Gesetzesvorlage, betreffend die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch elektrischen Stromes durch die Gemeinde Johnsdorf, ist den Mitgliedern des hohen Hauses bekannt. Wir haben schon wiederholt ein solches Gesetz für die Gemeinde Johnsdorf beschlossen, jedesmal aber Widerstand bei der Bundesregierung gefunden. Es ist nun durch wiederholte langwierige und mühevollte Verhandlungen gelungen, das Bundesministerium zu einer Beschlussfassung zu bewegen, die es uns ermöglicht, heute neuerdings eine Vorlage dem hohen Landtage vorzulegen. Wir können nun sicher sein, daß diese Vorlage nicht wiederum einen Widerstand beim Bundesministerium hervorruft. Es ist in dieser Vorlage, die der Gemeinde- und Verfassungsausschuß eingehend beraten hat, übrigens nun auch den Wünschen des Bundesministeriums Rechnung getragen worden. Sie geht dahin, daß bezüglich des Lichtstromes das bisherige Ausmaß von 15 Prozent beibehalten, daß aber das in den früheren Gesetzentwürfen vorgesehene Ausmaß von  $7\frac{1}{2}$  Prozent für Kraftstrom auf 5 Prozent herabgesetzt wird. Das ist die einzige Änderung, die diese Gesetzesvorlage beinhaltet. Das Bundesministerium hat seine formelle Zustimmung zu dieser Gesetzesvorlage erteilt und hat nur in einer allgemeinen Redewendung die Warnung ausgesprochen, in Zukunft derartige Gemeindeaufgaben auf elektrischen Strom nicht mehr durchzuführen. Aber sicher ist zu erwarten, daß dieses Gesetz, wenn es in der vorliegenden Fassung eingebracht wird, keinen Widerstand beim Bundesministerium mehr begegnen wird. Ich bitte daher das hohe Haus, das vorliegende Gesetz in unveränderter Form anzunehmen.

(Das Gesetz wird ohne Wechselrede angenommen.)

**Präsident:** Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Zur Beantwortung einer dringlichen Anfrage erteile ich dem Herrn Landesrate Ing. W i n k l e r das Wort.  
Ing. Winkler: Hohes Haus! Die Anfrage der Abg. G f ö l l e r, W e i z e l b e r g e r, E l s e r und Genossen, betreffend Sabotage der produktiven Erwerbslosenfürsorge durch Ämter des Landes beantworte ich wie folgt:

Das Land hat sich im Sinne der Bestimmungen über die produktive Erwerbslosenfürsorge stets bemüht, bei Durchführung von Bauten usw. das Einvernehmen mit der Industriellen Bezirkskommission wegen Einstellung von Arbeitslosen zu pflegen. Es sind aber hiebei oft Schwierigkeiten insofern entstanden, als die Zuweisung von arbeitslosen Arbeitern nicht immer zur gewünschten Zeit erfolgte, manchmal aber auch nicht geeignete Kräfte zugewiesen wurden. Dies hatte zur Folge, daß in dringenden Fällen und im Interesse eines ungestörten raschen Fortschrittes der begonnenen Arbeiten mitunter auch nach anderweitigen Kräften Umschau gehalten werden mußte. Nicht unerwähnt soll hiebei bleiben, daß die Zuwendungen, die seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aus dem Titel der Anstellung von Arbeitslosen zugesichert und über Antrag der Industriellen Bezirkskommission flüssiggestellt werden, oft lange auf sich warten lassen.

Aus dem Gesagten wolle entnommen werden, daß von Schwierigkeiten, die angeblich von Ämtern des Landes bei Anwendung der produktiven Erwerbslosenfürsorge gemacht werden, wohl nicht gesprochen werden kann, vielmehr behauptet werden muß, daß das Land durch die oben kurz geschilderte Sachlage oft in schwierige Situation geraten kann.

Was ich soeben im allgemeinen angeführt, gilt im besonderen auch für die Verhältnisse beim Ausbau der Bahnlinie Birkfeld—Ratten. Hier kommt noch ein weiterer Umstand hinzu, daß mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Arbeiten Arbeitskräfte genommen werden mußten, welche bereits früher bei dem Bahnbau Birkfeld—Ratten beschäftigt waren. Eine Unterscheidung zu treffen, ob es sich bei Aufnahme solcher Arbeiter um ausgesprochene landwirtschaftliche oder Industriearbeiter handelt, war insofern äußerst schwierig, als die Leute wiederholt ihre Arbeitsstätigkeit wechselten und je nach Bedarf einmal in der Landwirtschaft und dann wieder in der Industrie (hauptsächlich Holzindustrie) Verwendung fanden. In vielen Fällen handelte es sich übrigens um kleine Keuschler, die um ihre Existenz ohnehin sehr schwer ringen und naturgemäß bestrebt sind, nach Möglichkeit durch Gelegenheitsarbeiten ihre Situation zu erleichtern. Jedenfalls geht aber aus der vor mir liegenden Übersicht über die beim Ausbau der gegenständlichen Bahnlinie seit 1. Juni 1928 angestellten Arbeiter hervor, daß die überwiegende Mehrzahl von den aufgenommenen 46 Arbeitern, von denen 24 dem Arbeitslosenstande angehörten, nicht Arbeiter betreffen, welche in der Landwirtschaft einmal tätig waren. Von den 46 Aufnahmen kommen nur 8 Fälle in Betracht, in welchen es sich um landwirtschaftliche Arbeiter, und auch darunter um 3 arbeitslose handelt.

Zum Schlusse meiner Ausführungen möchte ich dem hohen Hause versichern, daß ich die verantwortlichen Bauleiter neuerlich verhalten habe, die an sie ergangenen Weisungen, sich bei Aufnahme von Arbeitern stets mit der zuständigen Arbeitsnachweisstelle ins Einvernehmen zu setzen, genauestens zu befolgen.

**Tausk:** Ich beantrage die Eröffnung der Wechselrede.

**Präsident:** Ich stelle die Unterstützungsfrage. (Nach einer Pause.) Die Unterstützung ist gegeben. Ich erteile dem Herrn Abg. Gföller das Wort.

**Gföller:** Hohes Haus! Ich möchte vorausschicken, daß ich die Antwort des Herrn Landesrates Winkler deshalb zur Kenntnis nehme, weil er meritorisch meinem in der Anfrage geschilderten Wunsche Ausdruck gegeben hat, das heißt, zu sorgen, darauf zu achten, daß Amtler des Landes von der produktiven Erwerbslosenfürsorge Gebrauch machen. Ich möchte aber bei der Gelegenheit, und zwar wegen der Begründung, die der Herr Landesrat Winkler angeführt hat, den Herrn Finanzreferenten auch bitten, die Antwort, die ihm gegeben worden ist, zu überprüfen, weil ich aus der Beantwortung der Interpellation ersehe, daß der Finanzreferent leider scheinbar nicht vollständig über die wirklichen Tatsachen informiert wird. Nach den Informationen, die ich habe, war mir schon bekannt, daß Amtler des Landes, insbesondere auch die Arbeitsgemeinschaft beim Bahnbau Feldbach—Gleichenberg, von vornherein nach der Ausrede suchen, daß die von der Arbeitsvermittlung zugewiesenen Kräfte nicht entsprechen oder wieder rasch weggehen, darnach suchen, deshalb, weil sie eben diese Arbeitskräfte nicht nehmen wollen, sondern lieber andere beschäftigen wollen. Faktisch ist es so, daß tatsächlich beim Bahnbau Feldbach—Gleichenberg beim Beginn der Arbeiten ein größerer Wechsel an Arbeitskräften vorgekommen ist, weil keine Vorsorge für die Unterbringung der Arbeiter getroffen war und es auch an der Verpflegung und anderen Dingen gemangelt hat. Ein weiteres Beispiel dafür, daß nicht alle Beamten des Landes den Intentionen des Finanzreferenten Rechnung tragen, ist der Herr Major Kropatsch, ein Landesangestellter, von dem ich ebenfalls schon gesprochen habe. Er hat am nächsten Tage nach der Interpellationsbeantwortung wieder Arbeitskräfte aufgenommen, und zwar einen durchreisenden Handelsangestellten, Eduard Hrdiczka, aus Wien, dann einen Handelsangestellten, Kamille Steiner, aus Wolfsberg, einen Josef Burger, Schneider aus Mönichkirchen, einen Besitzer Rochus Haiden aus St. Jakob im Walde, ferner einen Besitzersohn Florian Schrank aus Utschau, einen Besitzersohn Eustachius Hofbauer aus Strallegg, Friedrich Rieger aus Strallegg und Silvester Doppelhofer aus Fischbach, während von den in Wirkfeld ansetzenden und im Bezug der Arbeitslosenunterstützung stehenden 14 Arbeitslosen niemand angefordert worden ist. (Wich!: „Hört!“) Wenn die Darstellung, die mir gegeben wurde, richtig ist, ist am Tage nach der Interpellation Herr Major Kropatsch dreimal zum Telephon gerufen worden, und zwar von

der Landeseisenbahndirektion, und nach meinen Informationen hat er jedesmal sagen lassen, daß er nicht in Wirkfeld sei und daher nicht zum Telephon kommen könne, so daß daraus ersichtlich ist, daß er schuldbewußt war und einer Beantwortung ausweichen oder Zeit gewinnen wollte, um sich die Antwort an die vorgesehene Behörde entsprechend zurechtzulegen. Ich möchte auf diese Widersprüche nur aufmerksam machen und den Herrn Finanzreferenten bitten, unter Umständen selbst mit dem Arbeitsnachweise und mit der Industriellen Bezirkskommission Fühlung zu nehmen, weil ich die Überzeugung habe, daß es dann mit der Zeit doch gelingen wird, in Steiermark ein klagloses Arbeiten bei der produktiven Arbeitslosenfürsorge zu erzielen.

**Präsident:** Somit ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Wir hätten nur noch die Wahl in den Ausschuß durchzuführen, welcher als selbständiger Ausschuß eingesetzt werden soll für die Beratung der Angelegenheit, betreffend Groß-Graz.

Ich möchte bitten, mir die Namen namhaft zu machen.

(Von der Einheitsliste werden drei Mitglieder und drei Ersatzmänner, und zwar als Mitglieder die Herren Abg. Schifko, Ing. Paul und Dr. Hübler und als Ersatzmänner die Herren Abg. Dr. Illig, Doktor Kammerer und Hornik, von der sozialdemokratischen Partei als Mitglieder die Herren Abg. Muchitsch, Jira und Rosenwirth und als Ersatz die Abg. Wolf, Köstler und Gföller, vom Landbund als Mitglied Herr Abg. Ing. Wihany und als Ersatzmann Herr Abg. Gariner vorgeschlagen.)

Die Damen und Herren haben die Vorschläge gehört. Wird dazu das Wort gewünscht? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich bitte, wer diesen Vorschlägen die Zustimmung gibt, möge die Hand erheben. (Geschlecht.) Ich konstatiere die einstimmige Annahme.

Diese Vorlage, betreffend Groß-Graz, Beilage Nr. 67, wird also der Landesregierung zur Äußerung zugewiesen; dieselbe hat binnen vier Wochen an diesen Sonderausschuß Bericht zu erstatten. Die Landesregierung wird ermächtigt, diese Vorlage dem Sonderausschuß zuzuweisen.

(Der Präsident verkündet die eingebrachten Anträge und Anfragen. [Siehe Inhaltsverzeichnis.]

Der Präsident verkündet das Stattfinden von Ausschusssitzungen und die Tagesordnung der nächsten Sitzung.)

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 19 Uhr 20 Minuten.)